

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

2. Sitzung

Dienstag, 25. März 2014, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus Solothurn

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 27 ordentliche Mitglieder
3 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Heinz Flück
Daniela Gasche
Franziska Roth

Ersatz: Mariette Botta
Claudio Marrari
Christof Schauwecker

Stimmzähler: Bernhard Christen

Referenten: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Domenika Senti, Leiterin Soziale Dienste

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 1
2. Gemeinderat; Demission als Mitglied und Ersatzwahlen
3. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn in der Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse
4. Wahlbüro; Wahl neues Ersatzmitglied der CVP
5. Sportkommission; Demission als Mitglied der SP
6. Kommission für Altstadt und Denkmalpflege; Wechsel ordentliches Mitglied / Ersatzmitglied der Grünen
7. Leistungsauftrag zwischen dem Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VTSO und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
8. Neues Flurreglement
9. Kunstmuseum / Anschluss an Fernwärme und Sanierung Heizzentrale; Investitionskredit
10. Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften; Beschluss zur öffentlichen Auflage
11. Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften; Beschluss zur öffentlichen Auflage
12. Interpellation SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Roberto Conti, vom 22. Oktober 2013, betr. „Von der Stadt kürzlich geäußerte Absicht, Passfotos für Identitätskarten künftig staatlich erstellen zu wollen“; Beantwortung
13. Motion CVP/GLP-Fraktion, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 22. Oktober 2013, betr. „Jährliche Berichterstattung über hängige und abgeschriebene Motionen und Postulate“; Weiterbehandlung
14. Motion CVP/GLP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Susan von Sury-Thomas, vom 22. Oktober 2013, betr. „Veröffentlichung der Lohn Tabellen der Einwohnergemeinde Solothurn“; Weiterbehandlung
15. Verschiedenes

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 25. März 2014, betreffend „Ablieferung der Einkünfte aus Vertretungen in Unternehmen und anderen Organisationen an die Stadtkasse“; (inklusive Begründung)

Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Marrari, vom 21. März 2014, betreffend „Zusatzmandate von Stadtpräsident Kurt Fluri“; (inklusive Begründung)

1. Protokoll Nr. 1

Das Protokoll Nr. 1 vom 14. Januar 2014 wird genehmigt.

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 11

2. Gemeinderat; Demission als Mitglied und Ersatzwahlen

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. Januar 2014

Mit Mail vom 16. Januar 2014 demissionierte Daniela Gasche auf den 1. März 2014 als Gemeinderatsmitglied der Grünen der Stadt Solothurn. Sie wurde 2009 als Gemeinderatsmitglied gewählt. Als neues Mitglied rückt das erste Ersatzmitglied Mariette Botta nach.

Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte würde Theres Pfluger als neues zweites Ersatzmitglied nachrücken. Da Theres Pfluger darauf verzichtet, rückt Frau Melanie Martin als neues zweites Ersatzmitglied der Grünen der Stadt Solothurn nach.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Frau Daniela Gasche, Türmlihausstrasse 34, als Mitglied des Gemeinderates der Grünen der Stadt Solothurn per 1. März 2014 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Als neues Mitglied des Gemeinderates für die Grünen der Stadt Solothurn rückt für den Rest der Amtsperiode 2013/2017 Frau Mariette Botta, Haldenweg 52, nach.
3. Als neues zweites Ersatzmitglied des Gemeinderates der Grünen der Stadt Solothurn rückt für den Rest der Amtsperiode 2013/2017 Frau Melanie Martin, Mühleweg 4, nach.

Verteiler

Frau Daniela Gasche, Leimern 312, 4574 Nennigkofen

Frau Mariette Botta, Haldenweg 52, 4500 Solothurn

Frau Melanie Martin, Mühleweg 4, 4500 Solothurn

Oberamt Region Solothurn

Parteien

Finanzverwaltung

Lohnbüro

ad acta 012-0

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 12

3. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn in der Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. Januar 2014

Jede an die Bafidia Pensionskasse angeschlossene Institution muss je einen Delegierten und Ersatzdelegierten als Vertreter des Arbeitgebers und der Versicherten (Arbeitnehmer) in die Delegiertenversammlung entsenden. Von Seiten der Arbeitgeberin waren dies in den letzten Amtsperioden Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, als Delegierter, und Daniela Neuhaus, Chefin Rechnungswesen und Stv. Finanzverwalter, als Ersatzdelegierte, von Seiten der Arbeitnehmerschaft Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, als Delegierter der Versicherten, und Roland Baumann, Chef Lohnbüro und Sachbearbeiter Pensionskasse, als Ersatzdelegierter der Versicherten.

Die Neubestellung der Vertretung in der Bafidia Pensionskasse für die Amtsperiode 2014 bis 2016 steht noch aus. Da sich alle bisherigen Personen wieder zur Verfügung stellen, beantragt die Stadtkanzlei eine Bestätigung der Arbeitgeberdelegierten und die Kenntnisnahme der Wahlvorschläge der Arbeitnehmerschaft.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. Herr Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, wird für die Amtsperiode vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2016 als Delegierter der Arbeitgeberin in die Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse gewählt.
2. Frau Daniela Neuhaus, Chefin Rechnungswesen / Stv. des Finanzverwalters, wird für die Amtsperiode vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2016 als Ersatzdelegierte der Arbeitgeberin in die Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse gewählt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Versicherten (Arbeitnehmer) Herr Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, als Delegierter der Versicherten, und Herr Roland Baumann, Chef Lohnbüro und Sachbearbeiter Pensionskasse, als Ersatzdelegierter der Versicherten, für die Amtsperiode vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2016 in die Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse gewählt worden sind.

Verteiler

als Dispositiv an:

Bafidia Pensionskasse, Entfelderstrasse 11, 5000 Aarau

als Auszug an:

Herr Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst

Frau Daniela Neuhaus, Chefin Rechnungswesen / Stv. des Finanzverwalters

Herr Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle

Herr Roland Baumann, Chef Lohnbüro und Sachbearbeiter Pensionskasse

ad acta 023-0

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 13

4. Wahlbüro; Wahl neues Ersatzmitglied der CVP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014

Mit Mail vom 1. Oktober 2013 demissionierte Barbara Schnetz infolge Wegzugs aus Solothurn als Ersatzmitglied der CVP des Wahlbüros. Die CVP wurde ersucht, dem Stadtschreiber ein neues Ersatzmitglied zu melden.

Mit Mail vom 28. Januar 2014 hat die CVP Stadt Solothurn mitgeteilt, dass sie als neues Ersatzmitglied Herrn Albert Kolaj nominiert hat.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

Herr Albert Kolaj, St. Josefsgasse 26, wird für den Rest der Legislaturperiode 2013/2017 als neues Ersatzmitglied der CVP im Wahlbüro gewählt.

Verteiler

Herr Albert Kolaj, St. Josefsgasse 26, 4500 Solothurn
Oberamt Region Solothurn
Stadtpräsidium
Lohnbüro
ad acta 014-3

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 14

5. Sportkommission; Demission als Mitglied der SP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014

Mit Schreiben vom 2. Februar 2014 demissionierte Corinne Widmer Stocker aus beruflichen Gründen als Mitglied der Sportkommission. Corinne Widmer Stocker war seit 2009 als Mitglied der SP in der Sportkommission.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig:

beschlossen:

1. Die Demission von Frau Corinne Widmer Stocker, Stäffiserweg 15, als Mitglied der SP in der Sportkommission wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Die SP wird ersucht, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied zu melden.

Verteiler

Frau Corinne Widmer Stocker, Stäffiserweg 15, 4500 Solothurn
Sportkommission
Lohnbüro
ad acta 348

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 15

6. Kommission für Altstadt und Denkmalpflege; Wechsel ordentliches Mitglied / Ersatzmitglied der Grünen

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014

Mit Mail vom 4. Februar 2014 wurde uns für die Kommission für Altstadt und Denkmalpflege für die Grünen folgende Änderung mitgeteilt: Fabian Harder tritt als ordentliches Mitglied zurück und wird neu als Ersatzmitglied gewählt. An seiner Stelle wird Christian Stampfli, bisher Ersatzmitglied, als ordentliches Mitglied der Grünen gewählt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. Der Rücktritt von Fabian Harder als ordentliches Mitglied der Grünen in der Kommission für Altstadt und Denkmalpflege und gleichzeitig seine Wahl als Ersatzmitglied wird genehmigt.
2. Die Wahl des bisherigen Ersatzmitgliedes der Grünen in der Kommission für Altstadt und Denkmalpflege als ordentliches Mitglied wird genehmigt.

Verteiler

Herr Fabian Harder, Hofmattstrasse 11, 4500 Solothurn
Herr Christian Stampfli, Berntorstrasse 9, 4500 Solothurn
Kommission für Altstadt und Denkmalpflege
Stadtbauamt
Lohnbüro
ad acta 018-1

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 16

7. Leistungsauftrag zwischen dem Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VTSO und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Referentin: Domenika Senti, Leiterin Soziale Dienste
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. Januar 2014
Leistungsauftrag inkl. Beilagen

Ausgangslage und Begründung

Bereits seit rund 20 Jahren besteht zwischen dem Verein Tagesmütter Stadt Solothurn und der Einwohnergemeinde Solothurn eine Zusammenarbeit, die im Rahmen eines Leistungsauftrages geregelt war. Anfang 2013 wurde der Verein Tagesmütter Solothurn aufgelöst und in den Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VTSO überführt. Der nun auf kantonaler Ebene organisierte Verein bietet ein vergleichbares Angebot über das ganze Kantonsgebiet an. Der Verein hat zum Ziel, mit jeder Gemeinde einen Leistungsauftrag abzuschliessen und die Zusammenarbeit zu regeln. Diese Zielsetzung unterstützt das ASO mit einem finanziellen Beitrag.

Die Betreuung in Tagesfamilien bildet eine wichtige Sparte innerhalb der Angebotspalette an familienergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Solothurn. Die Betreuungsform ist beliebt. In der Stadt Solothurn werden gegenwärtig rund 30 Tagespflegeverhältnisse geführt, die über den Verein koordiniert und begleitet werden.

Der Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VTSO unterbreitet der Stadt Solothurn den neuen Leistungsauftrag zur Unterzeichnung. Die Leistung beinhaltet wie bis anhin, die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen, die Verrechnung der Betreuungsstunden an die Eltern und die Lohnauszahlung an die Tageseltern und Vermittlerinnen, die Regelung der versicherungsrechtlichen Aspekte und das Coaching der Pflegeverhältnisse. Für das Leistungsangebot ist ein Kostendach von Fr. 60'000.-- vorgesehen (Rubrik 540 365.04).

Antrag und Beratung

Domenika Senti erläutert den vorliegenden Antrag. Sie hält ergänzend fest, dass in der Stadt im Vorschulbereich zurzeit 8 Kindertagesbetreuungseinrichtungen bestehen. Diese bieten insgesamt 185 Vollplätze an. Die Bruttokosten in einer Tagesbetreuungseinrichtung betragen zwischen Fr. 110.-- bis Fr. 120.--. Mit 3 Tagesbetreuungseinrichtungen bestehen Leistungsvereinbarungen, damit den entsprechenden Familien ein Sozialtarif ermöglicht werden kann. Rund 80 Vollplätze können somit vom Sozialtarif profitieren. So suchen v.a. die Familien mit einem tieferen Einkommen die entsprechenden Einrichtungen auf. Ergänzend dazu bestehen in der Stadt eine ausgezeichnete Tagesschule für Kinder im Schulalter und der Verein Tagesmütter. Letzterer bietet die Möglichkeit für eine individuellere Platzierung, wie beispielsweise an einem Samstag oder abends. Dies sind Möglichkeiten, die in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung nicht vorhanden sind, weshalb der Verein ein sehr wertvolles und wichtiges ergänzendes Angebot ist. Das Angebot kostet die Eltern dank der Subvention Fr. 4.-- bis Fr. 9.50 pro Stunde. Auch hier existiert ein guter Sozialtarif. Die Bruttokosten betragen effektiv Fr. 11.--. Die Tagesmutter verdient Fr. 8.-- pro Stunde. Die Differenz von Fr. 3.-- benötigt der Verein für die Vermittlung, das Inkasso bezüglich Löhne, die Abwicklung der Sozialversicherungen usw. Der VTSO hat eine Geschäftsstelle im Umfang von 40 Prozent eingerichtet. Beim Verein sind 3 Vermittlerinnen angestellt und dieser über-

nimmt die bisherigen Leistungen. Die Zielsetzungen des VTSO sind mit denjenigen des früheren städtischen Vereins identisch.

Esther Christen-Fröhlicher hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass der Verein Tagesmütter ein ergänzendes Angebot zu den Krippen und der Tagesschule bietet. Das Angebot ist sehr flexibel und dadurch kann für jedes einzelne Kind eine gute Lösung gesucht werden. Ein weiterer Vorteil ist sicher, dass die Betreuung auch samstags oder bis in den späteren Abend erfolgen kann. Die Kosten sind bei einer Tagesmutter und einer Krippe ungefähr identisch. Beide Institutionen werden subventioniert und sind v.a. für Vorschulkinder vorgesehen. Der heutigen Zeitung konnte entnommen werden, dass der Kanton Bern die subventionierten familienergänzenden Angebote weiter ausbauen will. Dies sollte auch ein Anstoss für die Stadt Solothurn sein, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen. Zu Diskussionen haben die Verwaltungskosten des Vereins geführt, schlucken diese doch einen grossen Teil der Finanzen. Der administrative Aufwand ist sicher hoch, dafür werden aber seitens des Vereins und der Tagesmütter ein Qualitätsstandard und eine Kontinuität geboten. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Die Grünen – so **Marianne Urben-Geiser** – begrüßen die bereits erfolgte Kantonalisierung. Die Betreuung in Tagesfamilien ist beliebt und stellt ein gutes Angebot dar. Durch das Vorhandensein einer Anlaufstelle wird vieles vereinfacht. Die Qualität zum Wohle des Kindes steht im Vordergrund. Das Vorhandensein von qualifizierten Tagesfamilien mit entsprechender Erfahrung wird gewährleistet und diese werden begleitet. Es ist richtig, den Leistungsauftrag zu genehmigen. **Die Grünen werden den Anträgen zustimmen.**

Susan von Sury-Thomas hält im Namen der CVP/GLP-Fraktion fest, dass sie den vorliegenden Leistungsauftrag unterstützt. Dieser gewährleistet eine kinderfreundliche und qualitativ gute Betreuung. Die Referentin kennt den Verein sehr gut und schätzt seine gute Arbeit. Dank dem Verein können einige Mütter und Väter Familie und Beruf unter einen Hut bringen. Das Kostendach von Fr. 60'000.-- erachtet die CVP/GLP-Fraktion als moderat. Der Kantonsrat hat vergangene Woche der Standesinitiative zur Verlängerung der Anstossfinanzierung von schul- und familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen durch den Bund zugestimmt. Ab 2015 soll die Unterstützung weitergeführt werden. Die Referentin ist dahingehend informiert, dass der Verein Tagesmütter auch einmal eine Unterstützung von der Anstossfinanzierung des Bundes erhalten hat. Sie erkundigt sich nach dem Zeitpunkt und der Höhe der Unterstützung. Abschliessend hält sie fest, dass im Leistungsauftrag auf der Seite 6 unter Punkt „d.“ Kostendach zweimal von Auftraggeberin, resp. Auftraggeber die Rede ist. Sie geht davon aus, dass das Wort „Auftraggeber“ durch „Auftragnehmer“ ersetzt werden müsste. **Die CVP/GLP-Fraktion wird den Anträgen ebenfalls zustimmen.**

Claudio Marrari hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie den Anträgen ebenfalls zustimmen wird. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. Sie ist überzeugt, dass der VTSO diesbezüglich einen wichtigen Beitrag im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung leistet. Sie weiss, dass der Verein kantonsweit tätig ist und noch eine Anlaufstelle für sämtliche Tagesfamilien im Kanton Solothurn bietet. Es ist richtig und wichtig, dass die Stadt Solothurn im Rahmen des Leistungsauftrages ihren Beitrag leistet. Der Verein ist Vermittlungsstelle für Familien, Tageskinder und Tageseltern. Für letztere gibt es eine Grundausbildung und danach jährliche Weiterbildungen. Grundausbildungen sind für Tagesfamilien wichtig und werden von diesen auch sehr geschätzt. Die SP-Fraktion wünscht sich, dass das Angebot und auch die Möglichkeiten des Vereins noch verstärkt bekanntgemacht werden können, so dass wieder neue Tagesfamilien für den Verein gewonnen werden können. Wird vom Verein gesprochen, dann nicht nur ausschliesslich von Tagesmüttern, sondern auch von Tagesvätern. **Die SP-Fraktion wird – wie bereits erwähnt – den Anträgen zustimmen.** An dieser Stelle richtet sie ihren ausdrücklichen Dank an den Verein für seine professionelle Arbeit.

Roberto Conti kann im Namen der SVP-Fraktion die positiven Voten unterstützen. Sie kann dem massvollen Kostendach von Fr. 60'000.-- zustimmen, da keine Erhöhung vorgesehen ist und eine finanzielle Stabilität gewährleistet wird. Trotzdem gibt es noch ein paar kritische Fragen. Im Leistungsauftrag fallen Schlagwörter wie qualitative Weiterbildung von Tagesfamilien, administrative Abwicklung, Controlling, Qualitätssicherung, Qualitätsstandards, umfassende jährliche Berichte usw. Offenbar müssen sich viele Stellen mit der Thematik befassen und es stellt sich dabei die Frage, ob dies wirklich nötig ist und ob eine Reduktion aufs Nötigste nicht auch möglich wäre. **Insgesamt erachtet die SVP-Fraktion den Nutzen für die Stadt als gut und sie wird deshalb den Anträgen ebenfalls zustimmen.**

Bezüglich Anstossfinanzierung ist **Domenika Senti** nichts dergleichen bekannt. Sie muss diese Frage abklären. Ihres Wissens hat der städtische Verein keinen Betrag erhalten. Bezüglich Qualitätsfrage hält sie fest, dass die Schweizerische Verordnung zum Pflegekinderwesen als Grundlage dient und die Qualitätskriterien danach umgesetzt werden. Mittlerweile konnte diesbezüglich auch ein guter Weg gefunden werden. Die Tagespflegeverhältnisse sind nicht bewilligungspflichtig sondern nur meldepflichtig. Die Referentin versichert, dass die Administrativkosten auf einem tiefen Niveau gehalten werden können. Die Kosten sind im Speziellen für die Vermittlung vorgesehen. Dies ist sehr wichtig, damit die Pflegeverhältnisse auch im Konfliktfall gecoacht und begleitet werden können. Ein Kind soll möglichst lange Zeit in einer Pflegefamilie bleiben können. Diese Investition lohnt sich und diese Qualität ist sehr wesentlich. Die Administrativkosten fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung an. Die Kosten dafür stehen im Verein jedoch in einem gesunden Verhältnis.

Der Leistungsauftrag wird detailliert besprochen. **Roberto Conti** erkundigt sich, was auf der Seite 4, Ziffer 4. „Finanzierung“ unter „Gebühren“ zu verstehen ist. Gemäss **Domenika Senti** sind damit die Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder gemeint. Auf der Seite 6, „d.“ Kostendach wird das Wort „Auftraggeber“ durch „Auftragnehmer“ ersetzt.

Die Tariftabelle gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission und der beschlossenen Korrektur wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. Der Leistungsauftrag zwischen dem Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn VTSO und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird mit der erwähnten Änderung genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beteiligt sich mit einem jährlichen Kostendach von Fr. 60'000.-- (Rubrik 540.365.04).

Verteiler

Leiterin Soziale Dienste
Finanzverwaltung
ad acta 541

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 17

8. Neues Flurreglement

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014
Entwurf Flurreglement RPD vom 7. Januar 2014

Ausgangslage und Begründung

1. Sachverhalt

Die Brühlwandgenossenschaft wurde im Jahr 1913 gegründet. Laut den Statuten ist sie die Rechtsnachfolgerin der „Genossenschaft für Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung im Brühl“. Das Gebiet der Brühlwandgenossenschaft erstreckte sich auf dem Gemeindegebiet von Bellach und von Solothurn. Mitglieder der Genossenschaft waren alle Eigentümer der Grundstücke in Solothurn und Bellach, die zwischen 1913 und 1919 im Zuge der Melioration zusammengelegt wurden. Die Genossenschaft ist mittlerweile nicht mehr aktiv, es finden keine Generalversammlungen statt und die Genossenschaft muss entweder aufgelöst oder reaktiviert werden. Die Auflösung einer Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesellschafter. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn muss die Grundstücke der Brühlwandgenossenschaft zu Eigentum und Unterhalt übernehmen, damit diese aufgelöst werden kann. Zu diesem Zweck ist die Erstellung eines Flurreglementes notwendig, in dem die notwendigen Regelungen getroffen werden. Die Gemeinde Bellach hat schon ein Flurreglement erstellt, welches als Muster für das Reglement der Stadt Solothurn dient.

1.1. Öffentlich-rechtliche Genossenschaften

Bodenverbesserungen (landwirtschaftliche Strukturverbesserungen) sind gemäss ZGB Art. 703 in der Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft durchzuführen, wenn sie nur gemeinsam verwirklicht werden können und es die Zahl der Beteiligten rechtfertigt (kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft [BoVO §26]). Diese öffentlich-rechtlichen Genossenschaften erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (kantonales Landwirtschaftsgesetz, LwGSO §9). Als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigenen Organen, Funktionären und Kompetenzen (Kredit- und Baubeschlüsse, Unterhalt der Werke, Restkostenverteilung, Einzug von Beiträgen usw.) unterstehen sie der Oberaufsicht durch den Regierungsrat über die Strukturverbesserungen. Das Departement für Volkswirtschaft und das Amt für Landwirtschaft vollziehen dabei federführend die gesetzlichen Massnahmen (LwGSO § 14). In der Bodenverbesserungsverordnung hat der Regierungsrat die Einzelheiten des Vollzugs geregelt, auch die Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Auflösung von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften sind darin zu finden.

Bei einer Genossenschaft soll der Gesellschaftszweck zur Hauptsache in gemeinsamer Selbsthilfe, also unter Mitwirkung der Genossenschafter erreicht werden. Pflichten nicht finanzieller Art können wichtiger sein als die finanzielle Beteiligung. Eine Übertragung der Mitgliedschaft gibt es bei der Genossenschaft nur in speziellen Fällen, z.B. OR 850 Abs. 2 – bei der Übernahme eines Grundstücks. Beendet wird die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Brühl-Genossenschaft als Rechtsnachfolgerin der „Genossenschaft für Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung im Brühl“ ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes.

1.2. Brühl-Genossenschaft Solothurn

Von 1913-1919 führte die „Genossenschaft für Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung im Brühl“ auf Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinden Bellach und Solothurn eine Melioration mit Güterzusammenlegung, Wegbauten sowie umfangreichen Entwässerungen (Drainagen, Kanälen, Kiesfang im Wildbach) durch. Der Perimeter umfasste das Gebiet südlich der Bahnlinie bis zur Aare. Im Osten verlief die Grenze des Bezugsgebietes unregelmässig entlang von alten Parzellengrenzen zwischen Brühlgraben und Obach: Einbezogen waren die Gebiete Obere und Untere Mutten sowie das Areal des heutigen Schwimmbades mit der CIS- und Kofmehlhalle. Im Westen war das Bezugsgebiet durch eine Linie zirka 300 Meter westlich des Wildbachs begrenzt, wobei die Muttenhöfe (Gebäude und Hofstätten) ausgenommen waren.

Als Rechtsnachfolgerin dieser ersten Genossenschaft wurde bereits an der Generalversammlung vom 11. Juli 1913 die „Brühl-Genossenschaft Solothurn“ gegründet. Zweck dieser zweiten Genossenschaft war die gesetzlich vorgeschriebene, dauernde Instandhaltung der Kanäle, des Kiesfangs am Wildbach, der Strassen und allfälliger anderer Anlagen in ihrem Eigentum. Genossenschafter waren wieder die Eigentümer aller Grundstücke, welche bereits in der 1913 bis 1919 ausgeführten Melioration im Brühl einbezogen waren. Die Brühl-Genossenschaft Solothurn hat ihren Sitz in Solothurn, Gerichtsstand ist ebenfalls in Solothurn.

1.3. Mitgliedschaft in der Brühl-Genossenschaft

Die Mitgliedschaft bei öffentlich-rechtlichen Genossenschaften ist ans Grundeigentum gebunden: Eigentümer eines Grundstückes im Bezugsgebiet der Genossenschaft sind automatisch auch Mitglieder der Genossenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten; Statuten Art. 3 und 4.

Die Brühl-Genossenschaft wurde gegründet, als die Bodenverbesserungsverordnung noch in Kraft war, nach welcher keine Anmerkung der Mitgliedschaft bei Bodenverbesserungsgenossenschaften im Grundbuch vorgesehen war. Erst mit der Verordnung von 1937 wurde im Kanton Solothurn die entsprechende Grundbuchanmerkung eingeführt. Die Brühl-Genossenschaft beschloss daraufhin an der Generalversammlung vom 9. März 1940 einstimmig die Anpassung ihrer Statuten an die Bodenverbesserungsverordnung von 1937 und ersuchte um Anmerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch. Der Regierungsrat hat schliesslich mit Beschluss Nr. 3579 vom 22. August 1941 die Statutenrevision genehmigt und die zuständigen Amtschreibereien Solothurn und Lebern beauftragt, die Zugehörigkeit zur Brühl-Genossenschaft aufgrund des Mitgliederverzeichnisses bei den ins Unternehmen einbezogenen Grundstücken anzumerken. Seither ist die ans Grundeigentum gebundene Mitgliedschaft bei der Brühl-Genossenschaft im Grundbuch dokumentiert.

2. Werke der Brühl-Genossenschaft Solothurn: Aktueller Stand

Bereits 1918, also in der Übergangsphase von der ehemaligen "Genossenschaft für Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung im Brühl" zur heutigen "Brühl-Genossenschaft Solothurn" wurden die mit der Melioration im Brühl erstellten Flurstrassen von den Standortgemeinden zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Deren Aufzählung im Zweckartikel der Statuten erfolgte irrtümlich und entfaltete keine Wirkung. Obwohl die Brühl-Genossenschaft immer noch Grundeigentümerin des Brunn- und des Brühlgrabens ist, werden diese, wie andere öffentliche Gewässer, seit langem von den Standortgemeinden unterhalten.

Der Brühl-Genossenschaft verblieben somit der Kiesfang und die umfangreichen Drainageleitungen zu Eigentum und Unterhalt. Dabei sind gemäss dem Unterhaltsreglement der Genossenschaft die Saugleitungen in den Parzellen durch die jeweiligen Grundeigentümer (= Genossenschaftsmitglieder) direkt selber zu unterhalten. Diese haben, wo nötig, im Laufe der Zeit auch selber Ergänzungen vorgenommen.

Im neuen LwGSO vom 4. Dezember 1994 in § 11 wurde festgelegt, dass nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens die gemeinschaftlichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zu Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind. Etwa zur selben Zeit hat der Regierungsrat in einem Grundsatzentscheid bestimmt, dass die Einwohnergemeinden Meliorationswerke auch von älteren Flurgenossenschaften in der Bauzone infolge der Zweckentfremdung der eingezonten Flächen zwingend zu Eigentum und Unterhalt übernehmen müssen.

2.1 Anlagen der Alpiq

Durch den Bau des Wasserkraftwerkes Flumenthal wurden oberhalb des neuen Wehrs viele Entwässerungsanlagen eingestaut und mussten angepasst werden. In der Folge erstellte die Konzessionsnehmerin des Wasserkraftwerkes im Gebiet der Brühl-Genossenschaft mehrere Pumpwerke und passte die Entwässerungsanlagen am Wildbach an (Dücker, neue Parallelleitung zum Wildbach). Eigentümerin dieser speziellen Anlagen blieb die Eigentümerin des Kraftwerkes Flumenthal. Dies ist heute die Firma Alpiq. Die Abgrenzungen und Zuständigkeiten sind offenbar nicht vollständig festgehalten. Die Bereinigung und Dokumentation ist eingeleitet.

2.2 Aktuelles Bezugsgebiet der Brühl-Genossenschaft

Nach 1945 setzte auch im Bezugsgebiet der Brühl-Genossenschaft eine rege Bautätigkeit ein. Im Laufe der Zeit wurden immer mehr Flächen des ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Bezugsgebietes überbaut, bzw. eingezont und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 4295 vom 15. Juli 1975 hat deshalb das damalige Landwirtschafts-Departement die Löschung der Anmerkung „Brühl-Genossenschaft“ bei sämtlichen damaligen Baulandparzellen im Grundbuch Solothurn bewilligt und diese Grundstücke aus der Brühl-Genossenschaft entlassen. Seither blieb das Bezugsgebiet der Brühl-Genossenschaft unverändert. Es umfasst heute auf dem Gebiet der Stadt Solothurn sowohl überbautes als auch unüberbautes Bau- sowie Landwirtschaftsland.

Das Bezugsgebiet auf Gemeindegebiet Bellach blieb seit der Gründung der Genossenschaft unverändert.

2.3 Veränderungen im Bezugsgebiet

a) Bellach

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bellach waren mehrere Flurgenossenschaften tätig. Von der westlich an das Gebiet der Brühl-Genossenschaft anschliessenden Flurgenossenschaft hat die Einwohnergemeinde Bellach bereits früher sämtliche Werke übernommen. Die Gemeinde Bellach hat im Jahr 2009 beschlossen, entsprechend LwGSO § 11 alle noch nicht ihr gehörenden landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen. Sie vereinfachte damit die Strukturen auf ihrem Gemeindegebiet: Unterhalt und allfälliger Neubau landwirtschaftlicher Infrastrukturanlagen wurden in einem neuen Flurreglement geregelt; die alten Flurgenossenschaften auf dem Gemeindegebiet entfielen, darunter auch die Brühl-Genossenschaft.

b) Solothurn

Auf Solothurner Stadtgebiet liegen im aktuellen Perimeter der Brühl-Genossenschaft nebst den landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Brühlgraben und Wildbach auch die Fussballfelder im Mittleren Brühl, der Campingplatz, die Aare-Aufweitung westlich des Campingplatzes, Teile der Westumfahrung sowie der ehemalige Stadtmist. Grössere Bauvorhaben sind im Gang, bzw. geplant, z.B. das Projekt Weitblick sowie die Sanierung des Stadtmistes im Zusammenhang mit dem Projekt „Wasserstadt“. Dabei müsste die Brühl-Genossenschaft als Eigentümerin der Drainagen und der beiden Bachparzellen in die Planung miteinbezogen werden.

2.4 Aktuelle Eigentümer im Teil-Beizugsgebiet Stadt Solothurn

Auf Gemeindegebiet Solothurn umfasst der heutige Perimeter der Brühl-Genossenschaft als Eigentümerin vor allem Land der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (mit 11 Parzellen und mehreren Strassen deutlich grösste Grundeigentümerin), des Staates Solothurn sowie der beiden Landwirtschaftsbetriebe Gebrüder Rothen und Fritz Lehmann in Bellach. Weiter sind Parzellen von Peter Mosimann (Landwirtschaftsbetrieb Bellach), der Bürgergemeinde Solothurn, der Alphons Glutz-Blotzheim AG und von drei weiteren Privatpersonen betroffen.

2.5 Aktueller Stand der Brühl-Genossenschaft

Die Brühl-Genossenschaft ist seit rund 30 Jahren als öffentlich-rechtliche Genossenschaft inaktiv. Sie hat weder Generalversammlungen durchgeführt noch ihre Organe bestellt. Inzwischen sind alle früheren Vorstandsmitglieder verstorben. Lediglich die Kasse wird noch vom Geschäftsführer verwaltet. Die Entwässerungsanlagen werden von den einzelnen Mitgliedern unterhalten.

Das Amt für Landwirtschaft hat festgestellt, dass die Brühl-Genossenschaft de facto nicht mehr handlungsfähig ist. Sie muss reaktiviert oder ordentlich aufgelöst werden.

Bei einer Reaktivierung der Brühl-Genossenschaft käme der Einwohnergemeinde Solothurn als grösster Grundeigentümerin eine wichtige Rolle zu. Sie müsste sich in den Organen und bei den Funktionärsstellen sowie bei der Bereinigung des Beizugsgebietes massgeblich engagieren. Diese tragende Rolle ist nach der Entlassung der Bellacher Gebiete und Konzentration der Genossenschaft auf die verbleibenden Solothurner Teile noch bedeutsamer.

Eine Alternative besteht in der Auflösung der Brühl-Genossenschaft mit Löschung, bzw. Anpassung der Anmerkungen im Grundbuch. Nachdem Bellach die Brühl-Genossenschaft auf seinem Gemeindegebiet aufgelöst hat und die Anlagen zu Eigentum und Unterhalt übernommen hat und im danach verbleibenden Solothurner Beizugsgebiet weitere grossflächige Vorhaben geplant sind, ist dies die einzige sinnvolle Lösung. Eine Reaktivierung der Brühl-Genossenschaft ist nicht zu prüfen.

3. Entwurf und Kommentar Flurreglement

3.1 Entwurf

Siehe Beilage Entwurf RPD vom 07.01.2014

3.2 Kommentar

§ 1 regelt den Zweck und den Geltungsbereich des Flurreglements. Es wird festgelegt, was dazugehört und wo sich das befindet – auf dem ganzen Gemeindegebiet. Auf eine Aufzählung der einzelnen Parzellen wird der Übersichtlichkeit halber verzichtet.

§§ 2, 3, 4 regeln die allgemeinen Pflichten der Benützung. Es wird dabei nach Benützern und Grundeigentümern unterschieden. Grundeigentümer sind hauptsächlich die EGS und einige Private – Benützer können auch Dritte sein, z.B. Pächter des Glutzenhofs etc. Wenn Benützer oder Grundeigentümer ihre Pflichten hinsichtlich des Unterhalts oder der Benützung vernachlässigen, ist in § 4 die Grundlage für die Vornahme von Ersatzmassnahmen getroffen.

In den §§ 5 - 8 werden die Zuständigkeiten aufgeführt. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat als Exekutive. Das Stadtbauamt vollzieht das Flurreglement und ist zuständig zur Behandlung der Geschäfte betreffend der Entwässerungsanlagen, v.a. wird die Abteilung Tiefbau federführend sein. Die Entwässerungsanlagen werden vom Werkhof kontrolliert, der dem Stadtbauamt Bericht erstattet. Der Kanton übt die Aufsicht über den sachgemässen Unterhalt der Entwässerungsanlagen durch das Amt für Landwirtschaft aus, welches auch bei grösseren baulichen Veränderungen zu orientieren ist.

Die §§ 9 - 11 legen die Aufgaben der Stadt Solothurn als Grundeigentümerin in Bezug auf die Entwässerungsanlagen fest. Dazu gehören Reinigung und Unterhalt und die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen sowie das Erstellen von neuen Anlagen, soweit nötig. Für das Erstellen und die Wiederherstellung können Gebühren erhoben werden.

§§ 12 - 14: Die Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer werden folgendermassen definiert: Schäden müssen umgehend dem Stadtbauamt und dem Grundeigentümer gemeldet werden, Schächte müssen frei zugänglich gehalten werden und bei Verschmutzung umgehend gereinigt werden und es darf nichts gepflanzt werden, das für die Leitungen schädlich sein könnte. Auch dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche angrenzende Grundstücke beschädigen.

§ 15: Die Stadt Solothurn haftet als Werkeigentümerin (gem. ZGB) für Schäden, welche aus mangelhaftem Bau, Unterhalt oder Betrieb der Entwässerungsanlagen entstehen. Schäden an den Anlagen werden nach den zivilrechtlichen Haftungsregeln beurteilt. Wenn die Schäden durch Abwasser in den Leitungen verursacht werden, wird die Haftung nach den eidg. Gewässerschutzbestimmungen bestimmt. Diese bestimmt im Gewässerschutzgesetz in Art. 3a, dass das Verursacherprinzip gilt, und dass der Verursacher von Massnahmen auch die Kosten dafür tragen muss.

In § 17 wird erläutert, welche Leitungen unter Leitungsbau zu verstehen sind. Es geht um das neu Bauen, Erneuern oder Verlegen von Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

§ 18 statuiert, dass für den Bau neuer Entwässerungsanlagen die Vorschriften der Baugesetzgebung gelten. Vorfluter brauchen eine kantonale Bewilligung.

§§ 19 - 22: Für den Leitungsbau innerhalb der Bauzone können Beiträge erhoben werden, massgebend sind die kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, in der Stadt Solothurn kommt somit das Grundeigentümerbeitragsreglement vom 29.10.1980 zur Anwendung.

Ausserhalb der Bauzone werden für Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 50 % der Baukosten als Gebühren erhoben, für Saugerleitungen 70 %. Diese Gebühren werden anteilmässig festgesetzt und richten sich nach dem GBRSO. Sie entsprechen der Regelung in Bellach.

Gemäss § 23 gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen für die Vollstreckung des Reglements.

§ 24 regelt den gemeindeinternen Rechtsweg. Streitigkeiten in Bezug auf das Flurreglement werden durch das Stadtbauamt entschieden.

Der weitere Beschwerdeweg ist je nach Beschwerdethema verschieden: Bei meliorationstechnischen Fragen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden, bei baurechtli-

chen Belangen kann der Entscheid der GRK an das Bau- und Justizdepartement weitergezogen werden. Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden von der kantonalen Schätzungskommission beurteilt.

§§ 25, 26: Das Reglement tritt erst nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft, da es um die Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft geht, die in ein Gemeinwesen überführt werden soll. Die Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ohne Liquidation ist erst nach Zustimmung durch den Regierungsrat möglich. Das Reglement hat jedoch rückwirkende Wirkung und tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Antrag und Beratung

Gaston Barth erläutert den vorliegenden Antrag. Seiner Meinung nach ändert sich durch das Flurreglement faktisch kaum etwas, da die Leitungen teilweise heute schon durch die Stadt unterhalten wurden. Wie dem Antrag entnommen werden kann, ist die Brühlwand-Genossenschaft seit langer Zeit inaktiv.

Die CVP/GLP-Fraktion – so **Peter Wyss** – hat das Flurreglement eingehend studiert. Aufgrund der Tatsache, dass die Brühlwand-Genossenschaft seit 30 Jahren inaktiv ist, kann von Glück gesprochen werden, dass der Kassier so lange ausgeharrt hat und überhaupt noch gefunden werden konnte. Sie hat noch eine Frage bezüglich Beschwerdefrist (Flurreglement, § 24, Absatz 3). In Anbetracht von möglichen Ferienabwesenheiten erscheint ihr die Frist von 10 Tagen als zu kurz. **Die CVP/GLP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und den Anträgen zustimmen.**

Das Reglement wird detailliert besprochen.

Bezüglich Beschwerdefrist hält **Gaston Barth** fest, dass es sich dabei um die gesetzliche Frist handelt, die kantonale rechtlich generell so festgehalten wurde. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Betroffenen im Wissen um den Eingang einer Verfügung entsprechend organisieren müssen. Zudem wird versucht, bei Verfügungen die Schulferienzeiten zu berücksichtigen. Handelt es sich um finanzielle Bestimmungen, gilt das kantonale Recht und die Pläne werden mit entsprechender vorgängiger Mitteilung 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird zuhanden der Gemeindeversammlung einstimmig

beschlossen:

1. Das Flurreglement wird beschlossen.
2. Die Brühlwandgenossenschaft wird aufgelöst und von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vollständig zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

Verteiler

Gemeindeversammlung
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 802

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 18

9. Kunstmuseum / Anschluss an Fernwärme und Sanierung Heizzentrale; Investitionskredit

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
 Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014

Ausgangslage und Begründung

Im Verlaufe der letzten Heizperiode ist es immer wieder zu Störungen an der über dreissig Jahre (Jahrgang 1980) alten Wärmeerzeugung gekommen. Mit einem Ausfall ist jederzeit zu rechnen. Im Rahmen der Realisierung des Fernwärmenetzes wurde daher auch das Kunstmuseum für den Anschluss an die Fernwärme eingeplant. Der Umbau der Heizzentrale und damit der Anschluss an das Fernwärmenetz wurde im Finanzplan für die Jahre 2015 (Fr. 30'000.-- / Planung) und 2016 (Fr. 220'000.-- / Ausführung) vorgesehen. Ein entsprechender Kredit wurde noch nicht bewilligt.

Grundsätzlich unabhängig vom Anschluss an das Fernwärmenetz ist die Ausführungsplanung für die Erweiterung des Kulturgüterschutzraumes im Gange. Der Baubeginn ist für den November 2014 vorgesehen. Als eine der ersten Arbeiten für die Erweiterung des Kulturgüterschutzraumes muss die Gaszuleitung demontiert werden. Damit aber die Wärmeerzeugung für den Betrieb aufrechterhalten werden kann, muss diese provisorisch an einem anderen Standort neu installiert werden.

Der 2016 geplante Anschluss des Kunstmuseums an das Fernwärmenetz und der damit verbundene Umbau der Heizzentrale sollen vor Baubeginn der Erweiterung des Kulturgüterschutzraumes erfolgen. Dadurch können auf die provisorische Gaszuleitung verzichtet und Kosten im Umfang von rund Fr. 15'000.-- eingespart werden. Zudem wird das Risiko eines Ausfalls der 30-jährigen Heizung bereits 2014 ausgeschlossen, wodurch Mehrkosten für allfällige Reparaturarbeiten vermieden werden können.

Die Projektierung der Arbeiten wird umgehend an die Hand genommen. Die Ausführung der Arbeiten wird bis Beginn der Heizsaison 2014 / 2015 abgeschlossen sein.

Kosten

Die Grobkosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz und Umbau der Heizzentrale wurden in Zusammenarbeit mit Regio Energie Solothurn erarbeitet und setzen sich wie folgt zusammen:

Grob-Kostenschätzung

Vorbereitungsarbeiten	CHF	8'000.00
Grab- und Baumeisterarbeiten	CHF	45'000.00
Installationen HLK und Elektro	CHF	113'000.00
Anschluss Fernwärme	CHF	30'000.00
Planung / Honorar	CHF	20'000.00
Eigenleistungen	CHF	12'000.00
Reserve 10%	CHF	22'000.00
Total Investitionskosten	CHF	250'000.00

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag.

Urs Unterlerchner dankt dem Stadtbauamt im Namen der FDP-Fraktion für die Erarbeitung des vorliegenden Antrages. Sie hat sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, dass Liegenschaften, die sich im Eigentum der Stadt befinden, wenn möglich ans Fernwärmenetz angeschlossen werden sollen. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion hat lediglich die Anschlusspflicht für Private kritisch hinterfragt. Die Leiterin des Stadtbauamtes hat anlässlich der gestrigen Fraktionssitzung erläutert, dass der Anschluss an die Fernwärme verglichen mit dem Ersatz mit einer konventionellen Wärmeerzeugung erhebliche Mehrkosten verursacht. Dies ist einer der Punkte, auf den die FDP-Fraktion bei der Diskussion bezüglich Anschlusspflicht kritisch hingewiesen hat. Trotzdem unterstützt sie den Antrag einstimmig. Dies aus folgenden Gründen: Die Wärmeversorgung mittels Fernwärme ist ökologisch sinnvoll und die Stadt soll ihre Vorbildfunktion in diesem Bereich wahrnehmen. Mit diesem Vorgehen können unnötige Ausgaben für Provisorien und allfällige Reparaturen an der alten Heizung vermieden werden. Da das Kunstmuseum im Jahr 2016 sowieso an das Fernwärmenetz hätte angeschlossen werden sollen und die bestehende Heizung während der letzten Heizperiode wiederholt Probleme verursacht hat, macht der vorzeitige Fernwärmeanschluss auch Sinn. **Die FDP-Fraktion wird einstimmig auf das Geschäft eintreten und dem Antrag zustimmen.**

Gemäss **Peter Wyss** kann sich die CVP/GLP-Fraktion dem vorhergehenden Votum anschliessen. **Sie wird dem Antrag ebenfalls zustimmen.** Dies insbesondere auch deshalb, weil der Anschluss im Finanzplan bereits vorgesehen ist und es sich somit um eine vorgezogene Investition handelt.

Auch für die SP-Fraktion – so **Matthias Anderegg** – ist der Antrag unbestritten. Es handelt sich um ein Teilprojekt eines Gesamtprojektes. Insbesondere macht es auch Sinn, historische Bausubstanzen mittels Fernwärme zu beheizen, dies auch aus ökologischen Überlegungen. Im Zusammenhang mit der Zeitdauer stellt sich ihrerseits noch eine Frage. Im Antrag wurde eine Grob-Kostenschätzung aufgeführt. Sie hat sich gefragt, ob die Zeit nicht auch ausgereicht hätte, um einen Kostenvoranschlag in einer kleineren Toleranz zu erstellen. Dadurch hätten die Investitionskosten exakter deklariert werden können. **Der Antrag ist unbestritten und die SP-Fraktion wird diesem zustimmen.**

Andrea Lenggenhager hält bezüglich Kosten fest, dass diese in der Zwischenzeit exakter deklariert werden können und sich mit denjenigen im Antrag decken.

Gemäss **Brigit Wyss** ist es erfreulich, dass alle von der Ökologie sprechen. Trotzdem würde sie noch Ausführungen bezüglich Ökonomie begrüssen. So ist es ihres Erachtens nicht gewährleistet, dass schlussendlich durch den Betrieb mit der Fernwärme ökonomisch besser gefahren wird, als mit einer konventionellen Heizung. Sie erkundigt sich, ob diesbezüglich konkrete Angaben vorhanden sind.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** wurde im vorliegenden Projekt nur die Gegenüberstellung „Ersatz der Gasheizung vs. Anschluss an die Fernwärme“ gemacht. Lebenszykluskosten usw. wurden nicht gerechnet.

Gemäss **Brigit Wyss** müssten beim Entscheid für ein Heizsystem wohl auch ökonomische Gründe bezüglich Betrieb gemacht werden. **Andrea Lenggenhager** informiert, dass im vorliegenden Projekt diese Überlegungen nicht gemacht wurden, da insbesondere die Vorbildfunktion der Stadt bezüglich Anschluss an die Fernwärme im Vordergrund stand.

Marguerite Misteli Schmid erkundigt sich, durch wen die bei der Grob-Kostenschätzung aufgeführten Eigenleistungen erbracht werden. Gemäss **Andrea Lenggenhager** handelt es sich um solche des Stadtbauamtes.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Der vom Stadtbauamt beantragte Kredit für den Anschluss an das Fernwärmenetz und Umbau der Heizzentrale mit Kosten von Fr. 250'000.-- zu Gunsten Rubrik 308.012.503, Rechnung 2014, wird bewilligt.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 093-5

10. Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften; Beschluss zur öffentlichen Auflage

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014
Protokollauszug Kommission für Planung und Umwelt vom 20. Januar 2014
Gestaltungsplan «Schulhaus Hermesbühl» mit Sonderbauvorschriften vom 20. Januar 2014
Planungsbericht vom 20. Januar 2014
Vorprüfungsbericht ARP vom 14. November 2013

Ausgangslage und Begründung

Für den Neubau des Turnhallentraktes beim Schulhaus Hermesbühl wurde 2012 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Für die Realisierung ist der Erlass eines Gestaltungsplanes notwendig, da in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Zonenvorschriften der Stadt Solothurn ab drei Geschossen die Gestaltungsplanpflicht gilt. Der Neubau übersteigt die gemäss § 18 KBV festgelegte Gebäudehöhe von 7.50 Meter für zweigeschossige Bauten. Somit ist die Pflicht zum Erlass eines Gestaltungsplanes gegeben.

Der Gestaltungsplan (GP) besteht aus einem Plan und Sonderbauvorschriften. Der GP nimmt das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb als Grundlage. Mit dem GP wird eine qualitativ hochwertige Eingliederung des Neubaus in die bauliche Umgebung gewährleistet. Die Gebäudehöhe wird gegenüber dem heute bestehenden Turnhallentrakt reduziert. Somit bleibt die Massstäblichkeit im Quartier gewährleistet. In der Gesamtbetrachtung wird das Verkehrsaufkommen abnehmen, da aufgrund des Wegfalls des Schwimmbekens die Nutzung auf dem Schulareal reduziert wird.

Es wird auf den Inhalt des Planungsberichtes verwiesen.

Das kantonale Amt für Raumplanung hat den Gestaltungsplan mit Bericht vom 14. November 2013 vorgeprüft. In diesem Bericht wurden geringfügige Anpassungen zum Gestaltungsplan vorgeschlagen. Diese Anregungen wurden teilweise in den Gestaltungsplan aufgenommen. Ein Genehmigungsvorbehalt wurde nicht festgestellt (vgl. Vorprüfungsbericht ARP).

Folgende Anpassungen wurden aufgrund der Vorprüfung vorgenommen:

- Infolge einer Projektänderung des Vorprojekts (Erhöhung der Gebäudehöhe) wurde die maximale Gebäudehöhe auf 450.50 m ü. M. belassen. Der übliche Spielraum von 1.00 m ist eingehalten.
- Das bereits unter Denkmalschutz stehende Schulhaus Hermesbühl wird in den Sonderbauvorschriften als Kulturobjekt unter kantonalem Schutz erwähnt.
- Der Grenzabstand von Baubereich B zu GB 1485 ist eingehalten. Ein Näherbaurecht ist nicht nötig.

Mit dem Erlass des Gestaltungsplans wird die Infrastruktur des Schulhauses Hermesbühl erneuert. Der Schulstandort sowie der Turnhallenneubau sind unbestritten und der Gestaltungsplan sichert den Standort, die städtebauliche Einbettung sowie einen weiterhin reibungslosen Schulbetrieb.

Mit dem vorgängig durchgeführten Projektwettbewerb und der Jurierung im Januar 2013 ist ein Wettbewerbsprojekt entworfen worden, das den architektonischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen entspricht. Diese Vorarbeiten dienen als Grundlage für die Ausarbeitung des Gestaltungsplans und des Bauprojekts.

Durch den Erlass des Gestaltungsplanes und den dadurch ermöglichten Turnhallenneubau entstehen keine elementaren Zielkonflikte.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag. Sie weist darauf hin, dass die vorgesehene Gebäudehöhe deutlich unter der heutigen Höhe liegt. Das Volumen des neuen Baukörpers entspricht nahezu dem heutigen Bau. Im Weiteren verweist sie auf die Anpassungen, die aufgrund der Vorprüfung des Amtes für Raumplanung vorgenommen wurden. Bezüglich der Grauzone im Hinterhof informiert sie, dass in den Sonderbauvorschriften festgehalten wurde, dass beim Pausenplatz bei Bedarf auch temporäre Bauten (Pavillon) möglich wären.

Yves Derendinger hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass das vorliegende Geschäft zu keinen grossen Diskussionen Anlass gab. Dies liegt u.a. an folgenden Rahmenbedingungen: Für den Neubau des Turnhallentrakts muss zwingend ein Gestaltungsplan erarbeitet werden. Im Jahr 2012 wurde der entsprechende Projektwettbewerb durchgeführt, woraus im Jahr 2013 das Siegerprojekt hervorging. Das Projekt diente als Grundlage zur Ausarbeitung des Gestaltungsplans und des Bauprojekts. Der Spielraum war deshalb entsprechend klein. **Die FDP-Fraktion erachtet den vorliegenden Gestaltungsplan als sinnvoll und angemessen und sie wird den Anträgen deshalb einstimmig zustimmen.**

Gemäss **Lea Wormser** unterstützt die SP-Fraktion das vorliegende Projekt vollumfänglich. Sie ist der Meinung, dass die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens zu einem architektonisch ausgeglichenen Projekt geführt hat, das den Bedürfnissen gerecht wird. Insbesondere begrüsst sie, dass die Platanen im Gestaltungsplan aufgenommen wurden. Sie erkundigt sich nach dem aktuellen Projektstand und nach den nächsten Schritten. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen ebenfalls zustimmen.**

Auch die CVP/GLP-Fraktion – so Katharina Leimer Keune – wird den Anträgen einstimmig zustimmen. Es gibt nichts, was zu bemängeln wäre. Die einzige Frage, die sich gestellt hat, ist, ob der Zeitplan eingehalten werden kann und für wann die Urnenabstimmung vorgesehen ist.

Marguerite Misteli Schmid hält im Namen der Grünen fest, dass sie dem Geschäft ebenfalls einstimmig zustimmen werden. Sie zeigen sich mit dem Baukörper und der Gestaltung des Hofes zufrieden. Die Diskussion bezüglich Gebäudehöhe konnten sie nicht ganz nachvollziehen (Schreiben Amt für Raumplanung) und sie wünschen dazu noch nähere Informationen.

Bezüglich Zeitplan hält **Andrea Lenggenhager** fest, dass das Projekt im Juni an der GV und im September an der Urne beschlossen werden soll. Der Zeitplan kann aus ihrer Sicht eingehalten werden. Bezüglich Gebäudehöhe informiert sie, dass das Wettbewerbsprojekt etwas höher war als nun im Gestaltungsplan. Das Amt für Raumplanung hat diese Differenz bemängelt. Dies wurde nun angepasst und es besteht der übliche Spielraum von 1.00 m.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften vom 20. Januar 2014 wird öffentlich aufgelegt.
2. Sofern keine Einsprachen gegen den Gestaltungsplan „Schulhaus Hermesbühl“ mit Sonderbauvorschriften vom 20. Januar 2014 eingereicht werden, gelten diese als vom Gemeinderat beschlossen.

Verteiler

als Dispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn (3) mit Plänen
Präsidium Baukommission
Präsidium Kommission für Planung und Umwelt

als Auszug an:

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 093-7

11. Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften; Beschluss zur öffentlichen Auflage

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 13. März 2014
Protokollauszug Kommission für Planung und Umwelt vom 20. Januar 2014
Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan «Wohnpark Wildbach» mit Sonderbauvorschriften vom 20. Januar 2014
Planungsbericht vom 20. Januar 2014
Mitwirkungsbericht vom 20. Januar 2014
Vorprüfungsbericht ARP vom 19. August 2013

Ausgangslage und Planungszweck

Im Jahre 1998 diente ein Wettbewerb als Grundlage für den Teilzonen- und Gestaltungsplan (TZ- und GP) Wildbach. Der GP aus dem Jahr 2000 wies drei Etappen auf, von denen in der Zwischenzeit die erste realisiert wurde. Seit der Bewilligung der gültigen Planung haben sich für das Gebiet Wildbach aufgrund der Annahme der RPG-Revision und der neu verlegten Bahnhaltestelle Bellach die Verhältnisse erheblich verändert. Dadurch kann eine Anpassung des Zonen- und Gestaltungsplanes gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG ausreichend begründet werden. Das Ziel der Änderung des TZ- und GP «Wohnpark Wildbach» ist einerseits die Sicherstellung der städtebaulichen Qualität und zudem aufgrund der sehr guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr die Verdichtung nach innen mit einer Erhöhung des Nutzungsmasses.

Die Kommission für Planung und Umwelt (KPU) hat das von den Planern erarbeitete Entwicklungskonzept an drei Sitzungen zwischen März 2011 und März 2012 beraten. Anschliessend hat sie den Auftrag erteilt, einen Entwurf der Änderung des TZ- und GP's ausarbeiten zu lassen.

Anlässlich der drei Sitzungen wurden folgende Beschlüsse gefällt:

- Auf eine Parallelprojektierung gemäss § 3 SBV wird verzichtet.
- Auf eine angemessene Erhöhung des Nutzungsmasses wird eingetreten.
- Bei der Festlegung des Nutzungsmasses ist eine analoge Nutzungsdichte wie im Gebiet «Weitblick» vertretbar.
- Über das gesamte Gebiet (Etappen 1, 2 und 3) wird ein Nutzungsmass von AZ 0.66 festgelegt. Zudem kann in der nördlichen Etappe eine AZ von 0.86 erstellt werden.
- Die bisherigen Erwägungen und Beschlüsse der KPU sind im Entwurf der Änderung des TZ- und GP's zu berücksichtigen.

Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan «Wohnpark Wildbach»

Der Entwurf der geänderten Planung übernahm die Erwägungen und Beschlüsse der KPU und gibt den mehrmals überarbeiteten Stand der Planung wieder. Die KPU beschloss im November 2012 den Entwurf zur Vorprüfung einzureichen. Zudem führte das Stadtbauamt parallel zur Vorprüfung eine Mitwirkung der Bevölkerung durch.

Die Unterlagen wurden am 30. April 2013 dem Amt für Raumplanung (ARP) eingereicht. Anschliessend wurde das Ergebnis mit dem ARP, dem Planer und dem Stadtbauamt be-

sprochen und überarbeitet. Mit dem Bericht des ARP vom 19. August 2013 wurde die Vorprüfung abgeschlossen.

In der Zeit vom 14. Mai bis zum 14. Juni 2013 waren die Planungsunterlagen zu einer öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Am 14. Mai 2013 fand in der Aula des Schulhauses Brühl eine öffentliche Orientierung statt, an der fünf Personen teilnahmen. Der vorliegende Mitwirkungsbericht fasst die Eingaben zusammen und nimmt dazu Stellung.

Aus den Eingaben der Mitwirkung wurde eine generelle Ablehnung gegenüber der Erhöhung des Nutzungsmasses festgestellt. Aufgrund der Vorprüfung / Mitwirkung wurden die Planungsunterlagen geringfügig angepasst. Meist handelte es sich um formelle Änderungen sowie Anpassungen in der Darstellung.

Die Siedlungsentwicklung im Gebiet Wildbach wird durch das ARP aufgrund der sehr guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr raumplanerisch als sinnvoll erachtet. Verkehr und Siedlungsentwicklung lassen sich an dieser Lage optimal aufeinander abstimmen. Das Überbauungskonzept entspricht grundsätzlich dem raumplanerischen Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Die angestrebte Dichte wird zudem aufgrund der guten öV-Erschliessung als angebracht beurteilt. Aus diesen Gründen wird am vorgesehenen Mass der Nutzung festgehalten.

Der Raumplanungsbericht wurde mit Aussagen zu Störfällen, Bodenschutz, Grundwasser, Entwässerung und Wasserversorgung ergänzt. Ebenso wurde das Kapitel Lärm und Lärmbeurteilung überarbeitet. Neu wurde in den Vorschriften festgelegt, dass der Riegelbau (Baubereich D) in der 2. Etappe aus Gründen des Lärmschutzes zuerst erstellt werden muss.

Erwägungen

Stadtbauamt

- Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob ausserhalb einer Ortsplanungsrevision Teilzonenplanänderungen mit einer Erhöhung des Nutzungsmasses angegangen werden sollen. Im 2013 hat nun die Revision der Ortsplanung mit der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts begonnen. Die eigentliche Nutzungsplanung wird frühestens 2016 angegangen. Da die Planungsarbeiten bereits vor knapp drei Jahren (März 2011) offiziell begonnen worden sind, empfiehlt das Stadtbauamt die Planung losgelöst von der Revision fortzuführen.
- Aufgrund des Beschlusses der Baukommission vom 12. November 2013 (BG Nr. 36/2013) kann die Freihaltezone im westlichen Bereich des Grundstückes nicht zur anrechenbaren Landfläche angerechnet werden. Bis zum Stand von heute wurde diese Fläche zur Bestimmung des Nutzungsmasses im Gestaltungsplan eingerechnet. Das Stadtbauamt schlägt nun vor, über das gesamte Gebiet (Etappe 1, 2, 3) ein Nutzungsmass von AZ 0.75 festzulegen. Dadurch bleibt das bereits durch die KPU beschlossene Nutzungsmass im GP unverändert.

Kommission für Planung und Umwelt

- Im Gestaltungsplan ist das Richtprojekt als orientierender Inhalt mit gepunkteter Linie darzustellen.
- In den Sonderbauvorschriften ist explizit zu erwähnen, dass die BGF der einzelnen Baubereiche exklusive der BGF der Attikageschosse gerechnet werden.

Diese beiden Anpassungen wurden vorgenommen.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert eingehend den vorliegenden Antrag. Die Details können dem Raumplanungsbericht entnommen werden. Ergänzend weist sie darauf hin, dass der Gestaltungsplan vorerst einen Rahmen darstellt und das detaillierte Projekt basierend darauf ausgearbeitet wird.

Die CVP/GLP-Fraktion - so **Katharina Leimer Keune** – ist sich bewusst, dass mit dem neuen Raumplanungsgesetz verdichtetes Bauen Zukunft hat, und sie steht im Grundsatz absolut zu diesem Vorgehen. Beim vorliegenden Gestaltungsplan und der damit verbundenen Teilzonenplanänderung sind ihr aber noch unklare Punkte aufgefallen, die sie zuerst gerne geklärt wüsste und die vom Stadtbauamt mit dem Investor noch einmal besprochen werden sollen. **Im Namen der CVP/GLP-Fraktion stellt Katharina Leimer Keune einen Rückweisungsantrag für den Gestaltungsplan und die Teilzonenplanänderung Wohnpark Wildbach.** Der Rückweisungsantrag wird wie folgt begründet: Durch die Aufstockung der Zone W2b in eine Zone W4b wird die Ausnützungsziffer beinahe auf das Doppelte erhöht. Das bedeutet, dass durch die viel grössere Bruttogeschossfläche und die daraus resultierenden vielen Wohnungen auch eine grosse Anzahl von Parkplätzen geschaffen werden muss. Es ist ihr bewusst, dass dies gesetzlich so vorgeschrieben ist. Ein so grosses zusätzliches Verkehrsaufkommen in einem Quartier kann aber sehr heikel sein. Wurde damals beim Gestaltungsplan Sauser vor ca. einem Jahr so viel Wert auf die Anzahl der Zufahrten gelegt, in einem Areal das in einem stark frequentierten Gebiet liegt (Bielstrasse, Kantonsstrasse), dann müsste heute doch gefragt werden, ob eine Sackgasse und zwei Quartierstrassen ein um so viel grösseres Verkehrsaufkommen bewältigen können. Diese Autos müssen letztendlich auch noch auf die Westtangente und/oder auf die Bielstrasse gelangen. Das Argument des guten öV-Angebots ist ihr bewusst, aber rund 400 zusätzliche Parkplätze werden deswegen nicht leer stehen, und es wird eine massive Zunahme der Fahrten ins Quartier auslösen. Im Weiteren hat sie sich gefragt, ob beim Mehrwert, der durch die Aufzoning eines so grossen Gebiets entsteht, vom Eigentümer nicht verlangt werden kann, dass die Renaturierung des Wildbachs in den Sonderbauvorschriften geregelt werden kann. Es kann nicht sein, dass die Stadt diese Aufgabe übernehmen soll. In der Weststadt wird nun seit Jahren das Ziel verfolgt, eine gesunde Durchmischung herbeizuführen. Sie glaubt, dass dies durch das Anbieten von gutem, gehobenem Wohnraum – auch Eigentum – entstehen kann. Wie kann dieses Ziel sichergestellt werden? Für das eigene Bauland etwas weiter östlich hat sich die Stadt sehr grosse und zum Teil schwierig zu erfüllende Vorgaben gemacht. Bei einer so grossen Änderung eines Teilzonenplanes müsste deshalb auch genau so sorgfältig vorgegangen werden. Die CVP/GLP-Fraktion wünscht zusammenfassend, dass zuerst folgende Punkte geklärt werden sollen, bevor der Gemeinderat endgültig über die Auflage befinden kann:

1. Es muss ein Verkehrskonzept für das neue Quartier geben, das die Frage beantwortet, ob und wie die bestehenden Zufahrtsstrassen den Mehrverkehr absorbieren können.
2. Es soll geprüft werden, wie in den Sonderbauvorschriften die Vorgabe aufgenommen werden kann, dass der Wildbach auf dem betroffenen Gebiet durch den Investor zu renaturieren ist.
3. Es soll in den Unterlagen dargestellt werden, wie sichergestellt werden kann, dass auf dem Gebiet guter, gehobener Wohnraum entstehen kann.

Die CVP/GLP-Fraktion beantragt deshalb einstimmig die Rückweisung des Geschäfts, um diese Fragen zu klären.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erinnert, dass die GRK der öffentlichen Auflage einstimmig zugestimmt hat. **Katharina Leimer Keune** ist sich dessen bewusst, zumal sie anlässlich dieser GRK-Sitzung als Ersatzmitglied anwesend war. Trotzdem kann eine Meinung auch mal geändert werden. Sie bezeichnet sich dabei nicht als Einzelfall.

Katrin Leuenberger hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass das betreffende Gebiet eine lange Geschichte aufweist. Der erste Gestaltungsplan ist bereits 14 Jahre alt. Seitdem hat sich einiges geändert, was in den Unterlagen eingehend dargestellt wurde. Es stellt sich u.a. die Frage, ob ein so grosses Gebiet ausserhalb der Ortsplanungsrevision behandelt werden darf. Soll effektiv am Stadtrand mit dem Verdichten angefangen werden? Ist die Stadt überhaupt schon so weit, dass eine verdichtete Siedlung mit einer hohen Wohnqualität gebaut werden kann? Was gibt der Investor der Stadt für den grossen planerischen Mehrwert zurück, den er durch die Aufzonung generieren kann? Wie soll der Mehrverkehr bewältigt werden, den die grosse Siedlung ins Quartier bringt? Dies sind zentrale Fragen, die in der SP-Fraktion zu intensiven Diskussionen Anlass gaben. Folgende Schlüsse hat sie dabei gezogen: Bei der Ortsplanungsrevision wird über das ganze Stadtgebiet geplant. Dies bedeutet jedoch nicht, dass während des jahrelangen Prozesses ein Baumortorium gilt. Projekte, die bereits in der Pipeline waren, sollen auch ausgeführt werden können. Verdichten am Stadtrand: Die Vorstellung, dass die Stadt am Rand quasi auslaufen soll und höchstens zweigeschossig bebaut werden darf, ist veraltet. Es soll spürbar sein, wo das Siedlungsgebiet anfängt. Die verdichtete Bauweise soll jedoch für das ganze Stadtgebiet gelten und nicht nur für die Weststadt. Aufzonungen bewirken bei den Anwohner/innen Widerstand. Bereits bei der Hofmatt war dies spürbar. Im vorliegenden Projekt gab es diverse Eingaben zur Mitwirkung sowie eine Unterschriftensammlung mit 105 Unterschriften, die gegen die Aufzonung gesammelt wurden. Es wird somit mit ziemlicher Sicherheit Einsprachen geben. Die Argumente der Einsprachen sollen geprüft werden. Die Aufgabe des Gemeinderates wird jedoch sein, die Projekte im grösseren Zusammenhang zu beurteilen und nicht auf partikulare Interessen zu setzen. Eine Sorge teilt sie jedoch mit den Anwohner/innen: Seit Jahren wird versucht, Solothurn West mit einer Quartierentwicklung aufzuwerten und vom schlechten Image zu befreien. Nun ist für 600 – 700 Personen eine neue Blocksiedlung mit 298 Wohnungen und 396 Parkplätzen geplant. Wie passt dies zusammen? Beispiele für nicht so gelungenes verdichtetes Bauen gibt es in der Weststadt einige. Die augenfälligsten sind ihres Erachtens die SMUV-Gebäude, heute besser bekannt unter dem Namen Sonnenpark. Weitere Wohnsilos braucht es in der Weststadt keine. Dazu kommt, dass die bereits gebaute erste Etappe des Wohnparks Wildbach bezüglich Gestaltung der Gebäude und Aussenräume nicht überzeugt. Wie mit dem Mehrverkehr umgegangen werden soll, den die Siedlung bringt, wird nirgends beantwortet. Aufgrund der Anzahl Parkmöglichkeiten kommen täglich rund 1'000 Fahrten zustande, was für das Quartier massiv sein wird. Die SP-Fraktion möchte Folgendes: Verdichtete, bodenschonende Überbauungen mit hoher Wohnqualität und wirklich nutzbaren Grünflächen und Begegnungsorten, die ins Quartier passen. Zahlbarer Wohnraum für Familien, für Junge und Alte. Verdichtet und gleichzeitig menschenfreundlich zu bauen ist allerdings schwierig. Es gibt erst wenige Architekten und Planer, welche dies wirklich umsetzen können. Die geschlossene Bauweise gegen den Lärm im Norden (Bahnlinie) ist richtig. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass in diesem Lärmriegel Leute wohnen sollen. Für die SP-Fraktion ist deshalb klar, dass die Lärmschutzwand entlang dem Gestaltungsplangebiet verlängert werden muss. Sie erkundigt sich, wie dies konkret umgesetzt werden kann (Finanzierung durch SBB usw.). Wenn schon auf den guten öV-Anschluss hingewiesen wird, darf nicht vergessen werden, dass der direkte Weg zur SBB-Haltestelle Bellach aus einem unbeleuchteten Mergelweg besteht. Sie erkundigt sich, ob und wann geplant ist, den Weg zu teeren und zu beleuchten. **Die SP-Fraktion ist vom Gestaltungsplan zwar nicht hell begeistert, steht jedoch hinter der Absicht zu verdichten. Sie wird auf das Geschäft eintreten. Eine kleine Minderheit der SP-Fraktion wird dem Rückweisungsantrag der CVP/GLP-Fraktion zustimmen.**

Die FDP-Fraktion – so **Marco Lupi** – teilt die bereits genannten Bedenken voll und ganz und sie hat auch gewisse Sympathien für den Rückweisungsantrag der CVP/GLP-Fraktion. Es handelt sich grundsätzlich um ein völlig anderes Projekt als noch vor 10 Jahren. Die Leute, die in den letzten Jahren in diesem Gebiet Wohneigentum gekauft haben, sind schlussendlich von etwas anderem ausgegangen, als von dem, was ihnen nun als Tatsache dargestellt wird. Dies ist wohl aufgrund des langen Zeitraums nicht vermeidbar. Die Thematik der Parkplätze und des Verkehrsaufkommens hat auch bei ihr einiges Stirnrunzeln verursacht. Sie

hat zur Kenntnis genommen, dass die vorberatenden Fachkommissionen diesbezüglich offenbar Handlungsbedarf sehen. Die Renaturierung des Wildbachs zulasten der Gemeinde erachtet sie als speziell. Dies sind alles Gründe, die für eine Rückweisung sprechen würden. Im Bereich Raumplanung ist zurzeit sehr viel im Fluss, was auch zu gewissen Unsicherheiten führt. Dies kann dazu führen, dass bis ins Jahr 2016 gar nichts gemacht werden kann. Die Zukunft ist diesbezüglich schwierig voraussehbar. Dazu kommt, dass die vorbereitenden Fachkommission das vorliegende Projekt eingehend und lange beraten und begleitet haben. **Dies sind die Gründe, welche die FDP-Fraktion schlussendlich zu einer Zustimmung zu den Anträgen bewogen haben. Sie macht dies aber eher zähneknirschend als happy. Sollte ein Antrag bezüglich Renaturierung gestellt werden, könnte sich ein Teil der FDP-Fraktion gut vorstellen, sich diesem anzuschliessen.**

Gemäss **Brigit Wyss** haben es sich die Grünen mit einem Entscheid nicht einfach gemacht. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan wurde sehr intensiv diskutiert. Aus ihrer Sicht kann die Verdichtungsthematik nicht ignoriert werden. Es kann immer dasselbe beobachtet werden: Es findet eine Abstimmung statt und die ganze Schweiz begrüsst den Verdichtungsgedanken. 72 Prozent der Solothurner Stimmbevölkerung stimmt diesem zu. Steht nun das erste konkrete Projekt vor der Türe, will dies schlussendlich niemand mehr. Die Ängste sind begründet. Die Grünen sind ebenfalls unglücklich über die hohe Anzahl Parkplätze, die das Projekt zurzeit noch beinhaltet. Sie stellen in Frage, ob bei einer heutigen Planung auf der grünen Wiese dieses Gebiet überhaupt noch eingezont würde. Die Einzonung ist nun aber rechtskräftig und eine heutige Zurückweisung würde bedeuten, dass der alte geltende Teilzonen- und Gestaltungsplan in Kraft bleibt und dieser ist nicht verdichtet. Ob noch investiert wird, ist eine andere Frage und kann nicht beurteilt werden. Im Weiteren ist für sie die Verabschiedung des Projektes durch die Planungskommission nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Soll mit dem Verdichten angefangen werden, muss jetzt damit angefangen werden. **In diesem Sinne sind die Grünen grossmehrheitlich für Eintreten und sie werden den Anträgen zustimmen. Abschliessend erkundigen sie sich, ob bezüglich Parkplätze und Renaturierung seitens der Stadt noch Einfluss auf das konkrete Projekt genommen werden kann.**

René Käppeli ruft im Namen der SVP-Fraktion in Erinnerung, dass es Personen gibt, die vor ein paar wenigen Jahren an der Buchenstrasse 127 – 129 verhältnismässig teure Eigentumswohnungen käuflich erworben haben. Bevor sie den Kaufentscheid getroffen haben, haben sie wahrscheinlich beim Stadtbauamt die damals rechtsgültige Zonenordnung konsultiert. Damals galt die Zone W2b. Sie kann sich vorstellen, dass sich die Personen aufgrund der damaligen Situation zum Kauf einer Eigentumswohnung entschlossen haben. Kaum waren sie eingezogen, fand die Informationsveranstaltung statt und sie werden damit konfrontiert, dass das Gelände von W2b auf W4b aufgezont werden soll. Diese einschneidende Veränderung lässt nach der Rechtssicherheit fragen. Es kann sicher auf das veränderte Raumplanungsgesetz verwiesen werden. Dennoch, die Folge davon wird eine empfundene Wertverminderung bei den bestehenden Eigentümern haben, was ihres Erachtens zu Schadenersatzklagen führen wird. **Aus diesen Gründen unterstützt die SVP-Fraktion den Rückweisungsantrag der CVP/GLP-Fraktion. Sollte der Rückweisungsantrag keine Mehrheit finden, wird sie beantragen, dass die geplante Aufzonung von W2b auf W4b rückgängig gemacht und von W2b auf W3b abgeändert wird.**

Aufgrund der Voten nimmt **Andrea Lenggenhager** zur Kenntnis, dass gewisse Fraktionen nicht unbedingt Mühe mit der Aufzonung, sondern eher mit dem Verkehrsaufkommen bekunden. Bezüglich der Frage der CVP/GLP-Fraktion, ob die Zufahrtsstrassen ausreichen, um den bestehenden oder aufkommenden Verkehr abzuleiten, ist sie der Meinung, dass der Erschliessungsplan funktionieren wird. Zur Frage bezüglich Verminderung des Verkehrs erkundigt sie sich, ob die CVP/GLP-Fraktion dabei an die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes oder eines Verkehrskonzeptes gedacht hat. Die Strassen und Erschliessungsstrassen sind vorhanden, die Frage richtet sich eher nach der Menge des Verkehrsaufkommens. Die Ziel-

frage müsste noch etwas konkreter beantwortet werden. Bezüglich Renaturierung hält sie fest, dass diese Frage noch rechtlich geklärt werden müsste. Es handelt sich dabei um ein abgegrenztes Thema. Bei einem Mobilitätskonzept sieht sie die Schwierigkeit, dass ein solches über die ganze Stadt und im Rahmen der Ortsplanungsrevision erstellt werden müsste. Es handelt sich dabei um einen Grundsatzentscheid, der sich nicht nur auf dieses Gebiet in der Weststadt bezieht. Der von der SP-Fraktion angesprochene unbeleuchtete Weg ist bekannt. Sobald die Überbauung konkret wird, soll der Weg geteert und beleuchtet werden. Im Moment macht dies noch keinen Sinn. Die Thematik bezüglich Lärmschutzwand muss sie noch abklären.

Matthias Anderegg ergänzt, dass aufgrund der hohen Anzahl Wohnungen seitens der SP-Fraktion bedauert wurde, dass kein Projektwettbewerb stattgefunden hat. In der Planungskommission wurde diskutiert, ob nach dem Gestaltungsplanverfahren nochmals ein Projektwettbewerb thematisiert werden soll. Aufgrund des Verdichtungsmasses wäre dies angebracht gewesen. Der jetzige Zeitpunkt, um dies nochmals zu diskutieren, ist jedoch falsch. Im Vergleich zu anderen Überbauungen dieser Grössenordnung hätten durch einen Projektwettbewerb Möglichkeiten zur Qualitätssteigerung gewonnen werden können. Auf ein Wettbewerbsprojekt hätte zudem Einfluss genommen werden können.

Andrea Lenggenhager bestätigt, dass der jetzige Zeitpunkt für einen Projektwettbewerb falsch wäre. Dieser hätte im Sinne einer Ausgangslage vor der Erstellung des Gestaltungsplanes erfolgen sollen. Die Planungskommission hat sich schlussendlich dagegen entschieden. **Matthias Anderegg** konnte das Projekt in der Planungskommission begleiten und bestätigt, dass dieses im Laufe der Zeit eine qualitative Aufwertung erfahren hat.

Katrin Leuenberger erinnert, dass anlässlich der GRK-Sitzung die Frage aufgeworfen wurde, ob es sich bei der Bebauung im Norden gegenüber der Bahnlinie um einen geschlossenen Bau handelt, oder ob dieser Zwischenräume hat. Gemäss **Andrea Lenggenhager** befinden sich im Erdgeschoss Durchgänge, bezüglich Planung im oberen Bereich kann die Frage noch nicht beantwortet werden. Dies wird erst bei Vorliegen des konkreten Projektes ersichtlich sein. Aufgrund der Lärmvorschriften wird es sich aber ziemlich sicher um einen dichten Baukörper handeln.

Marguerite Misteli Schmid rollt nochmals die Thematik Erschliessung und Parkplätze auf. Das Amt für Raumplanung hat in seiner Beurteilung festgehalten, dass es die Aufzoning als gut erachtet, da das Gebiet durch den öV optimal erschlossen ist. Sie erkundigt sich, ob mit dem Investor abgeklärt wurde, ob er die Anzahl Parkplätze freiwillig reduzieren würde. Aus volkswirtschaftlicher Sicht erachtet sie die Anzahl Parkplätze, insbesondere auch aufgrund der optimalen öV-Situation, als ungeheuren Luxus. Sie erkundigt sich, ob aufgrund des Baureglementes im gegenseitigen Einvernehmen die Anzahl Parkplätze reduziert werden könnten.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** gilt schlussendlich das Baugesetz. Sie erachtet es als schwierig, seitens des Stadtbauamtes situative Vorschriften zu machen. Das Einbringen hätte durch die Planungskommission erfolgen müssen. **Marguerite Misteli Schmid** ergänzt, dass dies prospektiv im Sinne eines Pilotes festgehalten und bei der Ortsplanungsrevision weitergeführt werden könnte. **Andrea Lenggenhager** weist nochmals auf die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes hin, das jedoch – wie bereits erwähnt – nur sinnvoll ist, wenn es über die ganze Stadt erstellt wird.

Pirmin Bischof thematisiert die Wertverschiebungen. Es wurde bereits erwähnt, dass die angrenzenden Grundeigentümer durch die Aufzoning erhebliche Wertsenkungen erfahren werden. Von der SP-Fraktion wurde am Rande erwähnt, dass die Investoren durch den Pla-

nungsentscheid einen erheblichen Mehrwertgewinn erfahren werden. Seines Wissens kennt der Kanton Solothurn noch keine zwingende Mehrwertabgabe, wie sie durchs eidgenössische Raumplanungsgesetz vorgesehen ist. Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, dass sie entsprechende Vereinbarungen mit den Investoren treffen, ob und wie viel eines allfälligen Planungsmehrwertes abgegolten werden soll. Er erkundigt sich, was die Stadt in dieser Hinsicht unternommen hat.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** muss der Kanton noch ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung vorlegen. Dies wird jedoch noch ca. zwei Jahren in Anspruch nehmen, bis auch das Parlament darüber entscheiden konnte. Die Stadt hat deshalb keine aktiven Schritte unternommen. Stadtpräsident **Kurt Fluri** ergänzt, dass das entsprechende Gesetz noch nicht in Kraft ist. Bisher waren die freiwilligen Abgaben im Kanton Solothurn noch kein Instrument, wie dies z.B. im Kanton Bern ist. **Pirmin Bischof** präzisiert, dass keine zwingenden Abgaben bestehen. Über das eidgenössische Raumplanungsgesetz wird dies nun vorgezeichnet. Hingegen ist die freiwillige Abgabe heute bereits durchaus zulässig. Die Gemeinden dürften - und seiner Meinung nach sollten sie - bei grossen reinen Planungsgewinnen, die reine „windfall-Effekte“ sind, zumindest mit den Investoren das Gespräch suchen und abklären, ob sie bereit wären, ein Gleich zu tun. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** steht nun die gesetzliche Abgabe zur Diskussion, die im Kanton Solothurn bisher noch nicht Praxis ist. Er erinnert, dass ein gültiger Gestaltungsplan vorhanden ist und der Investor an und für sich gestützt auf diesen mit dem Bau beginnen könnte. Er mahnt zur Vorsicht, dass dieser überhaupt noch Interesse hat, die Verdichtung herbeizuführen. Die Diskussion ist typisch für die Schweiz. Alle sprechen von Verdichtung, im konkreten Fall finden jedoch auch alle das Haar in der Suppe. Dies kurbelt die Investorenlust nicht unbedingt an. Bezugnehmend auf das Votum der SVP-Fraktion erinnert er, dass ein Mitwirkungsverfahren stattgefunden hat. Das Interesse war seitens der Eigentümer nicht so gross daran, haben doch nur 5 Personen an der Versammlung teilgenommen. Aufgrund einer rechtsgültigen Aufzoning wird mit Sicherheit kein Schadenersatz entstehen. Das Raumplanungsrecht ist auf schweizerischer Ebene noch nicht in Kraft. Bezüglich Renaturierung erinnert er, dass es sich beim Bach um öffentliches Gewässer handelt und dieser dem Kanton gehört. Eine Renaturierung müsste beidseitig des Baches erfolgen. Auf der anderen Seite des Baches befindet sich die Gemeinde Bellach mit Landwirtschaftsland. Die Renaturierung kann somit nicht nur dem Eigentümer der einen Seite auferlegt werden. Im Weiteren erachtet er den Sonnenpark als ein Beispiel von guter Verdichtung. Es handelt sich um eine beliebte Wohnlage, die sich zur Mittelstandswohngegend gewandelt hat. Abschliessend hält er nochmals fest, dass die GRK dem Geschäft einstimmig zugestimmt hat. Er ruft nochmals in Erinnerung, dass eine gültige Planung besteht und mahnt zur Vorsicht in ein Fahrwasser zu geraten, das einerseits nach Perfektionismus strebt und dafür andererseits aber die Investoren verloren gehen.

Es bestehen keine Wortmeldungen mehr. **Eintreten ist unbestritten.**

Der Rückweisungsantrag der CVP/GLP-Fraktion wird dem Antrag der GRK gegenübergestellt. Bei 1 Enthaltung erhält der Rückweisungsantrag der CVP/GLP-Fraktion 10 Ja-Stimmen und der GRK-Antrag 19 Ja-Stimmen.

Es wird somit Folgendes

beschlossen:

1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Wohnpark Wildbach“ vom 20. Januar 2014 wird öffentlich aufgelegt.
2. Sofern keine Einsprachen gegen den Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Wohnpark Wildbach“ vom 20. Januar 2014 eingereicht werden, gelten diese als vom Gemeinderat beschlossen.

Verteiler

als Dispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn (3) mit Plänen
Präsidium Baukommission
Präsidium Kommission für Planung und Umwelt

als Auszug an:

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 093-7

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 21

12. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Roberto Conti, vom 22. Oktober 2013, betreffend «Von der Stadt kürzlich geäusserte Absicht, Passfotos für Identitätskarten künftig staatlich erstellen zu wollen»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 7. März 2014

Die SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Roberto Conti, hat am 22. Oktober 2013 folgende Interpellation eingereicht:

«Von der Stadt kürzlich geäusserte Absicht, Passfotos für Identitätskarten künftig staatlich erstellen zu wollen

Letzthin war der Presse zu entnehmen, dass die Stadt Solothurn prüfe, die technischen Einrichtungen für die Fotoerstellung oder -erneuerung von Identitätskarten anzuschaffen.

In diesem Zusammenhang möchte die SVP-Fraktion folgende Fragen beantwortet haben:

1. Wie weit ist die Konzeptionierung fortgeschritten und auf welchen Zeitpunkt hin beabsichtigt die Stadt Solothurn allenfalls deren Umsetzung?
2. In welcher Grössenordnung bewegen sich die Kosten für diese technischen Anschaffungen?
3. Sind diese Kosten im aktuellen Finanzplan und im Voranschlag 14 enthalten? Falls ja: In welcher Rubrik?
4. Welche Gebühr will man für das Erstellen einer entsprechenden Fotografie am Schalter der Stadt erheben und wie viele Gesamteinnahmen verspricht man sich davon jährlich?
5. Wird dieses neue Geschäft als Kernaufgabe der Stadt betrachtet, welches prioritär einzuführen ist?
6. Wie beurteilt man die erhebliche Konkurrenzierung des lokalen, privatwirtschaftlichen Gewerbes (es ist von bis zu 20 % Umsatzeinbusse die Rede)?
7. Die Rechtslage wird im Moment im Parlament in Bern abgeklärt (Interpellation Pirmin Schwander). Eine mögliche Antwort könnte heissen, dass die Gemeinden diese Fotos erstellen *können*, aber nicht *müssen*. Wäre die Stadt bereit, auf das Vorhaben zu verzichten, falls die Umsetzung rechtlich freiwillig ist?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung

Einleitend sollen einige grundsätzliche Bemerkungen zum neuen Antragsverfahren für Identitätskarten den Sachverhalt verständlich machen:

Das heutige Verfahren zur Beantragung von Identitätskarten bei den Gemeinden (Papierformulare und physische Fotografien aus Automaten oder von Fotografen) wird im Verlauf des Jahres 2014 durch eine elektronische Lösung namens NAVIG ersetzt. Erste Gemeinden konnten die Installation und die Nutzung der Applikation NAVIG bereits erfolgreich testen. Aktuell findet der offizielle Feldtest mit ausgewählten Pilotgemeinden statt. Die dadurch ge-

wonnen Erfahrungen werden zur Verbesserung der Applikation und des Installationsprozesses bei den Gemeinden einen wichtigen Beitrag leisten.

Die JAVA Webstart Applikation NAVIG kann gratis per Internet heruntergeladen werden und muss für jede Gemeinde lokal installiert werden. Jede Gemeinde erhält von fedpol den notwendigen Link und einen eigenen Behördencode sowie zur Initialisierung ein Passwort. Die Mindestanforderungen an die IT-Infrastruktur sind in der Ausweisverordnung des EJPD festgehalten. Ein handelsüblicher Rechner, ein aktuelles Betriebssystem, aktueller Virens scanner, eine Internetverbindung und ein Scanner reichen aus, um NAVIG nutzen zu können. Neben der Minimalvariante bietet NAVIG verschiedene Ausbaustufen (Optionen) an.

- Minimalvariante von NAVIG:

Die Personendaten können in den elektronischen Antrag manuell eingegeben und das Foto und die Unterschrift(en) direkt aus der Applikation NAVIG mit einem Scanner angefügt werden. Auch allenfalls notwendige Akten können mittels Scanner dem Antrag angehängt werden. Der NAVIG Client wird auch das Ausdrucken der Antragsdaten unterstützen.

- Option 1: Datenübernahme aus Einwohnerregistern

Die Nutzung von NAVIG wird optimiert, wenn in Einwohnerregistern (EWR) bereits vorhandene Personendaten elektronisch übernommen werden können. Dazu muss das EWR so angepasst werden, dass ein im Standard eCH-0156 erstelltes XML-File der Applikation NAVIG zum Import zur Verfügung gestellt wird. Die Anbieter von EWR-Software wurden im Januar 2013 aufgefordert, diesen Standard in den Applikationen zu implementieren.

- Option 2: Unterschriften Pad

Die Applikation NAVIG ermöglicht den Einsatz von Unterschriften Pads. Auf dem Pad können die Antragsdaten angezeigt und Unterschriften direkt in elektronischer Form erfasst werden.

- Option 3: Import digitaler Fotos

Digitale Fotos können direkt in den elektronischen Antrag übernommen werden. Die digitalen Fotos müssen eine Mindestauflösung von 1'980x1'440 Pixel (Höhe mal Breite) aufweisen.

Die Gemeinden müssen entscheiden, ob sie NAVIG in der Minimalvariante oder mit zusätzlichen Optionen nutzen möchten. In diesem Zusammenhang prüft die Stadt Solothurn nun, welches Vorgehen und damit verbunden welche Optionen sie einführen will - und eine dieser Optionen ist auch der Import von vor Ort gemachten Aufnahmen. Wenn ein solches Vorgehen gewählt wird, dann allerdings nicht mit einer Kamera, sondern mit einem installierten Fotoautomaten, der die entsprechenden technischen Voraussetzungen mitbringt.

Frage 1: Wie weit ist die Konzeptionierung fortgeschritten und auf welchen Zeitpunkt hin beabsichtigt die Stadt Solothurn allenfalls deren Umsetzung?

Wie aus den einleitenden Worten hervorgeht, wird die Umsetzung je nach Projektfortschritt im Verlauf des Jahres 2014 nötig werden. Es fanden auch Gespräche zum Einsatz von Fotoautomaten bei den Einwohnerdiensten mit den Städten Chur und Zürich statt, die ihrer Kundschaft seit vielen Jahren solche Automaten zur Verfügung stellen. Entscheid ist jedoch noch keiner gefallen.

Frage 2: In welcher Grössenordnung bewegen sich die Kosten für diese technischen Anschaffungen?

Die Kosten hängen von den gewählten Optionen ab, fallen jedoch für die Minimalvariante sowie für die Optionen 1 und 2 nicht ins Gewicht. Auch Option 3 verursacht keine grösseren Kosten, weil der Automat von der Herstellfirma bezahlt würde.

Frage 3: Sind diese Kosten im aktuellen Finanzplan und im Voranschlag 14 enthalten? Falls ja: In welcher Rubrik?

Das Fedpol kalkuliert die Kosten für Unterschriften-Pad, Scanner und Fotoapparat auf unter 1'000 Franken pro Schalterplatz. Diese Kosten sind im Budget der Einwohnerdienste für Anschaffungen enthalten. Da die Stadt Solothurn jedoch sicher keine Fotoapparate an den Schaltern anschaffen wird, sondern höchstens einen Fotoautomaten zur Verfügung stellen wird, werden die Kosten sicher tiefer ausfallen.

Frage 4: Welche Gebühr will man für das Erstellen einer entsprechenden Fotografie am Schalter der Stadt erheben und wie viele Gesamteinnahmen verspricht man sich davon jährlich?

Die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste werden keine Fotografien erstellen. Die Stadt prüft lediglich, ob sie den Platz für einen Fotoautomaten zur Verfügung stellen könnte. Dafür würde die einen Anteil an den Einnahmen für erstellte Fotografien erhalten. Der Vorteil der Verwendung von elektronischen Fotografien wäre eine deutliche Arbeiterleichterung, weil keine Fotos eingescannt und verarbeitet werden müssen. Zudem entspräche das Aufstellen eines Fotoautomaten vor Ort einem grossen Bedürfnis der Kundschaft.

Frage 5: Wird dieses neue Geschäft als Kernaufgabe der Stadt betrachtet, welches prioritär einzuführen ist?

Es handelt sich um eine Dienstleistung für die Kundschaft, welche dieser den Verkehr mit der Stadt und den Einwohnerdiensten die Verarbeitung erleichtern würde. Dies der Grund für die Prüfung dieser Option.

Frage 6: Wie beurteilt man die erhebliche Konkurrenzierung des lokalen, privatwirtschaftlichen Gewerbes (es ist von bis zu 20 % Umsatzeinbusse die Rede)?

Dass eine gewisse Konkurrenzierung der zwei Fotogeschäfte entsteht, mag sein. Die Umsatzeinbusse von 20 % ist wohl sehr grosszügig kalkuliert, machen doch die kantonalen Passbüros schon seit 2010 die Fotos für Pässe selber. Dieser Umsatz ist bereits weggefallen.

Zudem stammen bereits heute rund drei Viertel der für die Identitätskarten und die Ausländerausweise vorgelegten Fotografien aus Automaten. Es würden also eher Fotoautomaten an anderen Standorten konkurrenziert.

Frage 7: Die Rechtslage wird im Moment im Parlament in Bern abgeklärt (Interpellation Pirmin Schwander). Eine mögliche Antwort könnte heissen, dass die Gemeinden diese Fotos erstellen können, aber nicht müssen. Wäre die Stadt bereit, auf das Vorhaben zu verzichten, falls die Umsetzung rechtlich freiwillig ist?

Die Antwort des Bundesrates vom 20. November 2013 auf den Vorstoss Schwander bestätigt das bisher ausgeführte: „Die Gemeinden müssen selbst entscheiden, wie sie in Zukunft die Fotos in den elektronischen Identitätskartenantrag einfügen. Neben dem Scannen von mitgebrachten Fotos auf Papier können mit dem neuen Verfahren auch digitale Fotos direkt in den Antrag integriert werden. Der Bundesrat gibt den Gemeinden keine Empfehlung ab, einen Fotoapparat zu kaufen und die Fotos selbst zu erstellen. Selbstverständlich können weiterhin auch mitgebrachte Fotos für Anträge verwendet werden. Gewisse Gemeinden bieten bereits heute die Möglichkeit, Fotos für Identitätskartenanträge vor Ort zu erstellen. Navig ermöglicht, dies auch weiterhin zu tun, verpflichtet aber keine Gemeinde, in Zukunft Fotos selber zu machen. Ziel ist ein modernes elektronisches Verfahren, welches die Anforderungen aller betroffenen Gemeinden erfüllt und sowohl Grossstädten wie kleinen Gemeinden eine effiziente Bearbeitung von Identitätskartenanträgen ermöglicht. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.“

Die Einwohnerdienste gehen davon aus, dass das geprüfte Angebot eines Fotoautomaten eine Zusatzdienstleistung wäre, aber weiterhin auch Fotos von Fotografen verwendet werden können. Ein Entscheid bezüglich Fotoautomat ist noch nicht gefallen.

Roberto Conti bedankt sich für die Beantwortung der Fragen, die aus seiner Sicht korrekt und vollständig ausgefallen ist. Im Vordergrund stand die Frage, ob die Veränderung einen Einfluss auf die Arbeit der Verwaltung haben wird, resp. ob die Verwaltung eine zusätzliche Aufgabe übernehmen muss und ob die Freiheit des Gewerbes belassen wird. Aufgrund der technischen Erneuerungen ist es offenbar nicht vermeidbar, dass die Modernisierung auch auf Gemeindeebene stattfindet und diese bald alles können und müssen soll. Er persönlich findet dies etwas schade, da dadurch beim lokalen Gewerbe eine nicht unwesentliche Einnahmequelle wegfallen wird. Er erinnert daran, dass die Fotografen durch das Erstellen von Passfotos auch zu Folgeaufträgen kommen und dieser Ast nun wegfallen würde. Dadurch können u.U. auch Lehrstellen gefährdet werden, was angesichts der heutigen Situation nicht unbedenklich ist. Zusammenfassend hält er fest, dass die Aufgabe nicht zwingend von der öffentlichen Hand übernommen werden müsste und deshalb die Wahl eher offen gelassen werden sollte. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Weg wahrscheinlich aber ein anderer sein wird.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** weist nochmals darauf hin, dass die Stadt Solothurn noch keinen Entscheid getroffen hat. Die Überlegungen der Interpellation werden zur Entscheidungsfindung selbstverständlich miteinbezogen. Auf der einen Seite will die Stadt Solothurn dem Gewerbe nicht schaden und insbesondere auch keine Lehrstellen gefährden. Auf der anderen Seite müssen auch die Aspekte bezüglich Bürgerfreundlichkeit miteinbezogen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass die Interpellanten von der Interpellationsantwort befriedigt sind.**

Verteiler

Stadtpräsidium
Stadtpräsident
Stadtschreiber
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 012-5, 101-1

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 22

13. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 22. Oktober 2013, betreffend «Jährliche Berichterstattung über hängige und abgeschriebene Motionen und Postulate»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 6. März 2014

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, hat am 22. Oktober 2013 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Jährliche Berichterstattung über hängige und abgeschriebene Motionen und Postulate

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, jährlich eine Liste sämtlicher hängiger (d.h. erheblich erklärter, noch nicht abgeschriebener) sowie der im Berichtsjahr abgeschriebenen Motionen und Postulate mit einer stichwortartigen Kurzbegründung über den Bearbeitungsstatus, bzw. den Grund der Abschreibung zu veröffentlichen. Die Listen sind vorgängig durch den Gemeinderat zu genehmigen. Die Veröffentlichung erfolgt entweder im Rahmen des Verwaltungsberichts oder separat im ersten Semester des Folgejahres; erstmalig im ersten Semester 2014 für das Berichtsjahr 2013. In der erstmaligen Berichterstattung sind einmalig sämtliche erheblich erklärten Motionen und Postulate der laufenden sowie der vergangenen Legislaturperiode zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Controlling über die Vorstösse des Gemeinderats funktioniert zurzeit nicht optimal. Dies zeigten die Diskussionen im Rat betreffend der Motion «Infrastruktur der Fussballplätze Mittleres Brühl» aus dem Jahr 2011 sowie des Postulats «Bessere Erschliessung des bestehenden kulturhistorischen Angebots nördlich der Altstadt für den Tagestourismus» aus dem Jahr 2010, bei denen zwischen Stadtpräsidium und Gemeinderat unterschiedliche Verständnisse bezüglich des Umsetzungsstands herrschten.

Die jährliche Veröffentlichung der hängigen sowie der im Berichtsjahr abgeschriebenen Motionen und Postulate stellt ein geeignetes Instrument dar, um diesem Umstand abzuhelpfen. Sie bietet dem Gemeinderat durch die jährliche Genehmigung die Möglichkeit zu entscheiden, wann ein von ihm gegebener Auftrag als erledigt zu betrachten ist. Das Stadtpräsidium erhält seinerseits einen Rahmen, um Vorstösse, die erledigt oder überholt sind, zur Abschreibung zu beantragen.

Auf Stufe Bund und Kanton hat sich die jährliche Veröffentlichung der hängigen und abgeschriebenen Motionen und Postulate als Instrument zwischen Legislative und Exekutive bewährt. Es ist anzunehmen, dass sie auch innerhalb der Solothurner Exekutive zu einer Aufwertung der Instrumente „Motionen und Postulate“ beitragen kann. Der politische Nutzen rechtfertigt den administrativen Mehraufwand zur Erstellung der Liste. Zudem ist auch mit einer gewissen Entlastung der Verwaltung aufgrund des Wegfalls von „Nachfrage-Vorstössen“ zum Umsetzungsstand hängiger Geschäfte zu rechnen.

Schliesslich ist anzumerken, dass die Einführung einer jährlichen Berichterstattung über hängige und abgeschriebene Motionen und Postulate auch mit der Perspektive einer anstehenden Fusion sinnvoll bleibt. Einerseits, da ein solches Controlling in einem grösseren Gemeinwesen sehr wahrscheinlich weitergeführt wird und andererseits, weil so alle involvierten

Gemeinden während des Fusionsprozesses darüber informiert sind, welche Vorhaben sich in der Stadt Solothurn aufgrund politischer Entscheide in Umsetzung befinden.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Das Stadtpräsidium geht mit den Motionären einig, dass die gewünschte Berichterstattung über Motionen und Postulate eine bessere Transparenz über den Umsetzungsstand der Aufträge schafft. Mit einer solchen Berichterstattung geht die Kontrollverantwortung vom Auftraggeber (Gemeinderat) auf den Auftragnehmer (Verwaltung) über. Wie in der Motion erwähnt, ist damit auch ein entsprechender Arbeitsaufwand verbunden. In Abwägung der Vor- und Nachteile der gewünschten Abläufe kommt das Stadtpräsidium zum Schluss, dass der Grundsatz der Motion erheblich erklärt werden kann. Die Liste sämtlicher erheblich erklärter Motionen und Postulate wird mit einer stichwortartigen Kurzbegründung über den Bearbeitungsstatus, bzw. den Grund der Abschreibung veröffentlicht. Die Listen sind vorgängig durch den Gemeinderat zu genehmigen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen des Verwaltungsberichts über das entsprechende Berichtsjahr.

Für die erstmalige Berichterstattung sind gemäss Motionstext einmalig sämtliche erheblich erklärten Motionen und Postulate der laufenden sowie der vergangenen Legislaturperiode zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um 20 Vorstösse, zu denen Kurzbegründungen geschrieben werden müssen. Für die Abklärungen, die Definition der Erklärungstiefe und die administrative Vorbereitung der Berichterstattung benötigt die Verwaltung jedoch etwas mehr Zeit als in der Motion vorgesehen. Das bedeutet, dass die erstmalige Berichterstattung durch die Verwaltung über die bis Ende 2013 erheblich erklärten Vorstösse erst nach den Sommerferien 2014 erfolgen wird. Zu Beginn des Jahres 2015 wird dem Gemeinderat dann über den Umsetzungsstand der Ende 2013 pendenten Geschäfte sowie über die erheblich erklärten Vorstösse des Jahres 2014 berichtet. Nach Genehmigung des Geschäfts würde die Liste im Verwaltungsbericht über das Jahr 2014 veröffentlicht.

Mit dieser Einschränkung empfiehlt das Stadtpräsidium, die Motion erheblich zu erklären.

Gemäss **Claudio Hug** hat sich die CVP/GLP-Fraktion über die Motionsantwort sehr gefreut, insbesondere, dass sich das Stadtpräsidium bereit erklärt hat, die Motion als erheblich zu erklären. Dadurch kann ein Controllinginstrument für die Motionen und Postulate entstehen. Die Idee ist nicht neu, existiert ein solches Instrument doch bereits auf Bundes- und Kantonsebene, das sich auch sehr bewährt hat. Sie ist überzeugt, dass das Instrument auch für die Arbeit des Gemeinderates eine wesentliche Erleichterung darstellen wird. Mit dem Instrument wird dem Grundsatz entsprochen, dass der Auftraggeber/die Auftraggeberin am Schluss darüber entscheiden kann, ob der Auftrag erfüllt wurde oder nicht. Mit der vom Stadtpräsidium festgehaltenen Einschränkung, wonach für die erstmalige Berichterstattung etwas mehr Zeit benötigt wird als in der Motion vorgesehen ist, können die Motionäre leben. Abschliessend soll noch Folgendes präzisiert werden: In der Motionsantwort wurde festgehalten, dass „Mit einer solchen Berichterstattung die Kontrollverantwortung vom Auftraggeber (Gemeinderat) auf den Auftragnehmer (Verwaltung) übergeht“. Aus Sicht der Motionäre ist diese Aussage nicht korrekt. Die Arbeit geht vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer über, die Verantwortung bleibt jedoch nach wie vor beim Gemeinderat, dies durch dessen Aufgabe, die Liste zu genehmigen. **Im Namen der CVP/GLP-Fraktion bedankt sich Claudio Hug bei der Verwaltung für die Bereitschaft, diese Arbeit zu übernehmen und sie hofft, dass die anderen Fraktionen die Motion ebenfalls als erheblich erklären.**

Die FDP-Fraktion – so **Martin Tschumi** – unterstützt die Motion. Sie sieht darin auch den Vorteil einer besseren Transparenz und Übersicht zur Nachbearbeitung von Motionen und Postulaten. **In diesem Sinne schliesst sich die FDP-Fraktion dem Antrag des Stadtpräsidiums an und wird die Motion als erheblich erklären.**

Gemäss **Matthias Anderegg** begrüsst auch die SP-Fraktion das Begehren der Motionäre. Die Transparenz ist sicher gewünscht und in Ordnung. Gleichzeitig begrüsst sie auch, dass das Controlling nicht mit einem riesigen Aufwand verbunden sein wird, sondern im Verwaltungsbericht abgelichtet werden kann. **Die SP-Fraktion wird die Motion ebenfalls als erheblich erklären.**

Die Grünen – so Brigit Wyss – werden die Motion ebenfalls als erheblich erklären. Sie bedanken sich beim Motionsverfasser. Es handelt sich um ein gutes Instrument, das dem Gemeinderat auch die Möglichkeit bietet, seine politische Arbeit zu reflektieren.

Roberto Conti hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass die Motionsidee erkannt wurde. Die Frage nach dem Nutzen und der Notwendigkeit wird eine andere sein. **Falls der Aufwand Mehrkosten generiert, wird die SVP-Fraktion die Motion als nicht erheblich erklären. Falls keine Mehrkosten generiert werden, wird sie diese ebenfalls als erheblich erklären.**

Gemäss **Hansjörg Boll** wird der Mehraufwand nicht so gross sein, dass er Mehrkosten generieren würde.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** ergänzt, dass aufgrund der Zusatzaufgabe keine Neuanstellung erfolgen muss. Allenfalls muss gewärtigt werden, dass manche Dinge etwas länger dauern. Die Stellenprozenze bleiben gleich, die Anzahl Vorstösse nehmen jedoch stets zu. Die Quintessenz wird sein, dass – wie bereits erwähnt – manche Dinge etwas länger dauern, da insbesondere auch keine neue Stelle geschaffen werden soll. Er erinnert abschliessend daran, dass der Gemeinderat keine Legislative ist, die primär die Aufgabe hat, die Verwaltung zu beschäftigen. Der Gemeinderat ist ein Teil der Exekutive. Die Tendenzen gehen jedoch langsam Richtung Parlament. Aufgrund der Kompetenzen handelt es sich beim Gemeinderat ganz klar um eine Exekutive. Sämtliche Legislativkompetenzen liegen bei der Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die geführte Diskussion wird Folgendes

beschlossen:

Mit 29 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung wird die Motion als erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium
Stadtpräsident
Stadtschreiber
ad acta 012-1, 012-5

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 23

14. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Susan von Sury-Thomas, vom 22. Oktober 2013, betreffend «Veröffentlichung der Lohntabellen der Einwohnergemeinde Solothurn»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident
Vorlagen: Motion mit Motionsantwort vom 6. März 2014
Lohntabelle (vertraulich)

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Susan von Sury-Thomas, hat am 22. Oktober 2013 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Veröffentlichung der Lohntabellen der Einwohnergemeinde Solothurn

Es wird beantragt, dass die EGS regelmässig die Lohnspannbreiten der verschiedenen Gehaltsklassen/Funktionen städtischer Angestellter öffentlich zugänglich macht und die entsprechenden Tabellen auf der Webseite der Stadt publiziert. Die DGO ist diesbezüglich anzupassen.

Begründung:

Lohntransparenz in der öffentlichen Verwaltung ist in der Schweiz eine Selbstverständlichkeit. Heutzutage findet man die Lohntabellen des Bundes, praktisch aller Kantone und vieler Städte auf dem Internet. So sieht man z.B. beim Kanton Solothurn, dass die Funktion des/der Polizeimitarbeiters/-in in der Lohnklasse 12 bis 19 eingeteilt wird, und dass 2014 der Grundlohn der Lohnklasse 12 Fr. 47'103 beträgt, der Maximallohn der Lohnklasse 19 bei Erreichen der Erfahrungsstufe 16 Fr. 127'119, oder dass bei der Stadt Olten (im Jahre 2009) ein Polizist zwischen Fr. 67'476 und Fr. 101'214 verdiente. Individuelle Löhne werden nicht publiziert, wohl aber Lohnspannbreiten. Diese geben dem Bürger/der Bürgerin, dem Steuerzahler/der Steuerzahlerin doch einen Eindruck über die Lohnhöhe der öffentlich Bediensteten und sie ermöglichen auch einen Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinwesen.

In der Stadt Solothurn mit ihrem analytischen Funktionslohnsystem, wo sich die Gehälter aus einem Funktionswert und dem Lohnstufenwert zusammensetzen, ist die Situation etwas komplizierter als bei einfacheren Lohnsystemen, wo wir es mit Lohnklassen und Stufenanstiegen zu tun haben. Dieses komplexe System, das gemäss dem Verwaltungsbericht 2011 der GPA von Ende September 2013 „für Mitglieder des Gemeinderates und selbst der Gemeinderatskommission ohne nähere Befassung kaum nachvollziehbar ist“, darf nicht als Vorwand dienen, dass die Stadt Solothurn im Gegensatz zu fast allen anderen Gemeinwesen keine Lohntabellen veröffentlicht. Da in diesen Lohntabellen nur die Lohnspannbreiten von Lohnklassen/Funktionen und nicht individuelle Löhne aufgeführt werden, sticht auch das Argument des Persönlichkeitsschutzes nicht (Antwort des Stadtpräsidenten vom 18. März 2013 auf die Interpellation der CVP-Fraktion (Susan von Sury-Thomas und Mitunterzeichnende) vom 13. November 2012 „Mehr Transparenz in der Lohninformation für den Gemeinderat“.

Diese Motion nimmt die Empfehlung des Berichtes des GPA auf, die für ein Mehr an Transparenz plädiert, das auch eine politische Diskussion der Gehälter des Personals der EGS im Gemeinderat ermöglichen sollte. Die vorliegende Motion geht noch einen Schritt weiter: die Lohnspannbreiten der Gehaltsklassen/Funktionen entsprechend dem aktuellen Indexstand sollen nicht nur dem Gemeinderat bekannt gegeben, sondern auch auf der Webseite der Stadt Solothurn aufgeschaltet werden.

Gerade im Hinblick auf eine allfällige Fusion mit Nachbargemeinden dürfte diese an sich selbstverständliche verbesserte Lohntransparenz zu einer Versachlichung der Diskussionen beitragen.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Zur Frage der Lohntransparenz bei der Stadt Solothurn haben wir uns bereits im Rahmen der Interpellation der CVP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Susan von Sury-Thomas, vom 13. November 2012 betr. "Mehr Transparenz in der Lohninformation für den Gemeinderat" geäußert. Zudem war dies teilweise auch Thema unserer Beantwortung der Interpellation der SVP-Gemeinderäte, Erstunterzeichner René Käppeli, vom 22. Oktober 2012 betr. "Ausserordentliche Erhöhung der Gehälter der Verwaltungsleiter/-innen". Deshalb verweisen wir für diese Problematik grundsätzlich auf diese beiden Antworten des Stadtpräsidiums.

Mit der vorliegenden Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn wird dieses Thema wieder aufgegriffen. Die Motion verlangt konkret, "dass die EGS regelmässig die Lohnspannbreiten der verschiedenen Gehaltsklassen/Funktionen städtischer Angestellten öffentlich zugänglich macht und die entsprechenden Tabellen auf der Webseite der Stadt Solothurn publiziert". Die DGO sei diesbezüglich anzupassen. Die Motionäre behaupten, dass Lohntransparenz in der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz selbstverständlich sei und man heutzutage die Lohntabellen des Bundes, praktisch aller Kantone und vieler Städte auf dem Internet finde. Im Speziellen wird auf den Kanton Solothurn und die Stadt Olten verwiesen.

Auch bei der Stadt Solothurn sind die Gehaltsklassen selbstverständlich öffentlich, nur nicht die Einzeleinstufung der Funktionen in diese Gehaltsklassen.

Der Gemeinderat hat am 22. Oktober 2013 bereits im Rahmen der Behandlung des Berichtes des Ausschusses für Geschäftsprüfung (GPA) 2013 beschlossen, dass die Löhne der Gehaltsklassen gemäss § 30 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn entsprechend dem jeweils aktuellen Indexstand dem Gemeinderat jährlich bekannt zu geben sind. Dieser Beschluss wurde vom Stadtpräsidium unterstützt, denn bereits heute sind, wie eben dargelegt, in § 30 DGO die Gehaltsklassen für Angestellte der Stadt Solothurn publiziert. Die DGO enthält den jeweiligen Funktionswert der Klassen. Um aktuelle Minimal- und Maximalwerte des Gehaltrahmens zu bekommen, müssen diese Zahlen an die bekannte, jeweils vom Gemeinderat öffentlich festgelegte Teuerung sowie mit dem maximalen Lohnstufenanstieg gemäss § 28 DGO multipliziert werden. Dieser wird öffentlich in der Dienst- und Gehaltsordnung mit 56 % des indexierten Funktionswertes bestimmt. Künftig wird das Stadtpräsidium also die aktuellen Werte in einer Tabelle dem Gemeinderat zustellen, damit sich dieser immer ein aktuelles Bild über den jeweils geltenden Gehaltsrahmen machen kann und dies nicht selber berechnen muss.

Mit der Motion wird nun offensichtlich nicht nur eine Veröffentlichung des Gehaltrahmens verlangt - eine solche besteht, wie erwähnt, seit der Schaffung der DGO im Jahre 1974 -, sondern auch die Bekanntgabe der jeweiligen Funktionen, d.h. die Zuordnung der einzelnen Funktionen in die Gehaltsskalen. Dafür besitzt die Stadt Solothurn heute keine Rechtsgrundlage. Grund dafür ist, wie im Rahmen der beiden bereits erwähnten Interpellationen dargelegt, die konkrete Regelung, wonach die Stadt Solothurn das sogenannte Einklassenlohnsystem kennt, d.h. jede einzelne Funktion eines Mitarbeiters ist als solche in nur eine Gehaltsklasse eingereiht. Bei den meisten anderen öffentlichen Arbeitgebern ist dies anders. Hier werden allgemeine Funktionen oder mehrheitlich nur Funktionsgruppen mehreren Lohnklassen zugeordnet, so auch im Kanton Solothurn und beim Bund. Eine Veröffentlichung jeder einzelnen Funktion in nur eine Gehaltsklasse (Einreihungsplan) ist gestützt auf unsere heutige Rechtslage nicht zulässig, da bei dieser Einzeleinreihung selbstverständlich auf den indi-

viduellen Lohn der betreffenden Funktionsinhaberinnen oder -inhaber geschlossen werden kann. Deshalb ist dies heute so geregelt. Gerade bei älteren, sich im Lohnmaximum befindlichen Mitarbeitern würde dadurch indirekt deren konkretes Gehalt öffentlich bekannt gegeben, weil dies eben bestimmbar wird. Dies widerspricht dem Datenschutz und den persönlichen Interessen der Mitarbeiter. Die Motionäre akzeptieren offenbar diese rechtliche Beurteilung, denn sie verlangen unter Umständen die Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung. Wir möchten an dieser Stelle grundsätzlich noch offen lassen, ob eine solche kommunale Rechtsgrundlage überhaupt vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Datenschutzgesetz Stand halten würde. Anstelle von rechtlichen Bedenken machen wir einen lösungsorientierten Vorschlag, mit dem, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, die Ziele der Motion unseres Erachtens ebenfalls erfüllt würden. Die einzelnen Funktionen der Stadt werden, analog wie beim Kanton Solothurn, ebenfalls Funktionsgruppen zugeteilt. Diese befinden sich in der Regel dann auch in mehreren Lohnklassen, weshalb nicht mehr klar auf die Einzelperson geschlossen werden kann. Künftig sind wir bereit, nebst der Gehaltsskala auch die dazu gehörigen Funktionsgruppen zu veröffentlichen. Dies entspricht - wie erwähnt - grundsätzlich der Regelung des Kantons und der meisten anderen Kantone, Städte und Gemeinden in der Schweiz. Eine entsprechende Umfrage bei der Konferenz Personalleiterinnen und -leiter öffentlicher Verwaltungen hat nämlich ergeben, dass, entgegen der Behauptung in der Motionsbegründung, weitaus die meisten öffentlichen Arbeitgeber, so auch der Bund, nur Funktionsgruppen, teilweise mit Ausnahme einzelner Spezialfunktionen, kennen und bekannt geben. Zudem sind diese Funktionen nicht nur einer Gehaltsklasse, sondern mehreren zugeteilt. So lässt sich in der Regel nicht auf Einzelpersonen schliessen. Dies wäre dann - wie erwähnt - auch bei uns der Fall.

Aus Sicht des Stadtpräsidiums erfüllt diese Form der Publikation von Lohndaten die für die Öffentlichkeit notwendige Transparenz, ohne dass dabei schützenswerte Personaldaten der Mitarbeitenden bekannt gegeben werden müssen. Die Einwohnerinnen und Einwohner können so in verhältnismässiger Weise unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einblick in die Lohnhöhe der öffentlich Bediensteten nehmen und diese Angaben ermöglichen auch einen Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinwesen, welche ihre Daten in analoger Form bekannt geben.

Eine weitergehende Transparenz lässt sich unseres Erachtens nicht mehr mit dem öffentlichen Interesse, sondern nur noch mit Neugier begründen. Aufgrund der Fürsorgepflicht sollten Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer unbedingt davor schützen. Die indirekte Bekanntgabe jedes einzelnen Lohnes mit der Publikation der Einzelfunktion ist auch aus personalpolitischer Sicht unklug, weil dies Unruhe und Neid innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung mit sich bringen kann. Mit ihrem heutigen System hatte die Stadt Solothurn bisher Ruhe im Lohnsystem. Dies sollte man nicht unnötig gefährden. Es ist bekannt, dass Leute, die mit ihrem Lohn zufrieden sind, dies plötzlich nicht mehr sind, nur weil sie erfahren, dass jemand anders mehr verdient, auch wenn dies aufgrund der Funktionsbewertung gerechtfertigt ist. Die Erfahrung zeigt auch, dass viele Leute ihren Lohn nicht öffentlich bekannt geben möchten. Deshalb könnte die volle Transparenz auch die Attraktivität der EGS als Arbeitgeberin verschlechtern. Auch bei Stellenbesetzungen würden diejenigen Leute abgeschreckt, die ihren Lohn nicht öffentlich bestimmbar wissen wollen.

Wie erwähnt, verlangen die Motionäre die Bekanntgabe der Lohnspannbreiten "der verschiedenen Gehaltsklassen/Funktionen". Dies lässt unseres Erachtens Raum, die Motion so zu interpretieren, dass die Bekanntgabe von Funktionsgruppen ebenfalls mit diesem Wortlaut abgedeckt ist. Sollte die Bekanntgabe der Einzelfunktionen im Gehaltssystem verlangt werden, beantragen wir, die Motion nicht erheblich zu erklären. Wird der Motion jedoch mit der Bekanntgabe der Funktionsgruppen Genüge getan, so sind wir mit einer Erheblicherklärung einverstanden.

Im Namen der CVP/GLP-Fraktion bedankt sich **Susan von Sury-Thomas** beim Stadtpräsidium für die positive Aufnahme des Vorstosses. Am meisten Freude macht die Tatsache, dass die Lohnfrage ab jetzt kein Tabu mehr ist. Die Stadt hat sich bereit erklärt, die Lohn-tabelle mit der Lohnspannbreite der verschiedenen Gehaltsklassen und Funktionsgruppen der städtischen Angestellten der Öffentlichkeit bekannt zu machen und auf der Webseite der Stadt zu publizieren. Dadurch kann die Lohntransparenz gewährleistet werden, was ihres Erachtens ein Schritt in die richtige Richtung ist. Für die Zukunft ist es wichtig, dass die Lohn-tabellen auf der Webseite eingesehen werden können, dies insbesondere auch im Zusammenh-ang mit dem Fusionsprojekt. Dadurch haben die Agglomerationsgemeinden die Möglichkeit, einen Blick in das Lohnsystem der Stadt Solothurn zu werfen. Beim Lesen eini-ger Passagen hat die Referentin einen etwas weinerlichen Unterton festgestellt. Sie hat aber von der Stadt nicht verlangt, dass die individuellen Lohn-daten von Einzelfunktionen bekannt gemacht werden. Die CVP/GLP-Fraktion ist mit der Beantwortung eigentlich zufrieden. Sie hat jedoch noch ein paar Anschlussfragen. Sie erkundigt sich, ob die Lohn-tabelle auf der Webseite genauso veröffentlicht wird, wie sie den Unterlagen beigelegt wurde und wann sie veröffentlicht wird. Gemäss **Hansjörg Boll** wird die Tabelle erst nach dem heutigen Be-schluss auf der Webseite aufgeschaltet. Die Tabelle wird jedoch noch angepasst. So wird nur die Spannbreite der Funktionsgruppen angegeben. Auf Rückfrage hält er fest, dass der Anstieg innerhalb der Lohnklasse von der Mitarbeiterbeurteilung abhängig ist.

Beat Käch erkundigt sich bei der Erstunterzeichnerin, ob sie mit dem Vorschlag des Stadt-präsidiums einverstanden ist, dass keine Einzelfunktionen im Gehaltssystem bekanntgegeben werden sondern nur Funktionsgruppen. Dies wird für den Entscheid der FDP-Fraktion ent-scheidend sein. Die FDP-Fraktion ist mit dem Vorschlag zur Bekanntgabe der Lohnspann-breite einverstanden. Es handelt sich dabei um einen klassischen Konflikt zwischen öffentli-chem und privatem Interesse, sprich Datenschutz. Dass die öffentliche Hand ein anderes Informationsbedürfnis hat ist klar. In diesem Zusammenhang verweist er auf die kantonale Verwaltung und deren veröffentlichte Lohn-tabelle. Bei einigen Funktionen kann aufgrund der Tabelle die Lohnklasse mit den Lohn-daten genau eruiert werden. Abschliessend warnt er vor einer Neidkultur. Aus personalpolitischer Sicht wäre es ungeschickt, dass die konkreten ein-zelnen Löhne bekannt gegeben werden, eine gewisse Transparenz soll jedoch geschaffen werden. **Die FDP-Fraktion kann sich mit den Lohnspannbreiten einverstanden erklären. So wird sie die Motion im Sinne des Stadtpräsidiums als erheblich erklären.**

Auf Rückfrage von Stadtpräsident Kurt Fluri hält Susan von Sury-Thomas fest, dass sich die CVP/GLP-Fraktion der Meinung der FDP-Fraktion anschliessen kann.

Die SP-Fraktion – so **Lea Wormser** – kann sich der Argumentation der Beantwortung der Motion anschliessen. Es ist sicher ein gewisses Interesse für die Veröffentlichung da. Der Vergleich zum Kanton kann nicht wirklich gezogen werden, da der Lohn selber bereits an-ders berechnet wird. Sie ist damit einverstanden, dass die Löhne - wie vom Stadtpräsidium vorgeschlagen - veröffentlich werden, ein weiterer Detaillierungsgrad lehnt sie jedoch ab. **Die SP-Fraktion wird die Motion im Sinne des Stadtpräsidiums als erheblich erklären.**

Mariette Botta hält im Namen der Grünen fest, dass sie sich dem Vorschlag des Stadt-präsidiums ebenfalls anschliessen und die Motion in diesem Sinne als erheblich erklä-ren.

René Käppeli hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass das in der Schweiz existierende Lohngeheimnis etwas sehr speziell ist. Sie erinnert daran, dass in den angelsächsischen Ländern praktisch kein Lohngeheimnis existiert. In der Schweiz ist die Lohnfrage eine ver-trauliche Angelegenheit. Die Neidkomponente steigt dadurch und deshalb soll bezüglich Be-kanntgabe von Zahlen eine gewisse Vorsicht geboten werden. Sie verweist dabei auf die für Lohnfragen zuständige DGO-Kommission. **Die SVP-Fraktion kann sich im Maximum dem Vorschlag des Stadtpräsidiums anschliessen.**

Stadtpräsident **Kurt Fluri** weist darauf hin, dass die Lohnfrage im Zusammenhang mit den Fusionsverhandlungen noch nie zu Diskussionen Anlass gab.

Gestützt auf die geführte Diskussion wird Folgendes

beschlossen:

Die Motion wird gemäss Vorschlag des Stadtpräsidiums einstimmig als erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium
Stadtpräsident
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 012-5, 022-3

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 24

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 25. März 2014, betreffend «Ablieferung der Einkünfte aus Vertretungen in Unternehmen und anderen Organisationen an die Stadtkasse»; (inklusive Begründung)

Die **CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug**, hat am 25. März 2014 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Ablieferung der Einkünfte aus Vertretungen in Unternehmen und anderen Organisationen an die Stadtkasse

Dem Gemeinderat ist eine Vorlage zur Änderung der DGO zu unterbreiten, welche dieser zu Händen der Gemeindeversammlung verabschieden kann und folgenden Grundsatz in der DGO verankert:

Ausser den tatsächlichen Spesen sind sämtliche Einkünfte, welche das städtische Personal als Vertretung der Gemeinde an Anlässen, Sitzungen und Besprechungen von ausserkommunalen, privaten oder öffentlichen Organisationen, Körperschaften, Anstalten und Unternehmen erzielt, der Stadtkasse abzuliefern.

Begründung:

Gemäss den heute geltenden, von der GRK im Jahr 2001 beschlossenen *Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und Entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen vom 7. Juni 2001 (121.19)* können Angehörige des Stadtpersonals, welche als Vertreter der Gemeinde in Gremien anderer Organisationen Einsitz nehmen (z.B. als Verwaltungsrat), die dafür entrichteten Einkünfte bis zu einem Betrag von 5'000 Franken (sofern sie nicht bereits im Gehalt berücksichtigt sind) sowie sämtliche Sitzungsgelder und Spesen für sich behalten. Diese Regelung ist aus nachfolgenden Gründen unbefriedigend:

- Wenn ein/e Angestellte/r der Stadt Solothurn unsere Gemeinde in einer Organisationen oder Unternehmung vertritt, so gilt dies – wie bereits in den heute gültigen Richtlinien festgehalten – als Arbeitszeit. Es gibt keinen Grund, weshalb diese bereits durch den Grundlohn vergütete Arbeitszeit ein zweites Mal durch Sitzungsgelder entschädigt werden soll.
- Die heutige Regelung ist unklar und lässt wichtige Fragen offen: Gilt die Freigrenze von 5000 Franken für die Gesamtsumme aller Vergütungen oder pro Mandat? Wann ist eine Entschädigung bereits im Grundlohn enthalten und wer entscheidet darüber (§2 Abs.1)? Wann gilt eine Vertretung als Arbeitszeit und wer bestimmt im Einzelfall darüber (§1, §2 Abs. 2)?

Die aktuellen Diskussionen innerhalb und ausserhalb unseres Kantons zeigen, dass das Vertrauen in das Vergütungssystem eine zentrale Voraussetzung für ein gutes Zusammenspiel zwischen Bevölkerung, Politik und Verwaltung ist. Damit dieses Vertrauen auch in der Stadt Solothurn erhalten bleibt, müssen die im städtischen Regelwerk festgehaltenen Vorgaben möglichst einfach, transparent, nachvollziehbar und verbindlich sein. Durch die vorgeschlagene Änderung der DGO, welche sich an die auf Kantonsebene im letzten Dezember beschlossenen Regel (Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal) anlehnt, werden Hintertürchen geschlossen und dem Grundsatz Rechnung getragen, dass ein 100%-Pensum – inklusive der darin enthaltenen Nebenaufgaben – grundsätzlich in 100% zu bewältigen sein sollte und mit dem Grundlohn entsprechend abgegolten ist.

Claudio Hug
Peter Wyss

Pirmin Bischof
Katharina Leimer Keune

Susan von Sury-Thomas
Barbara Streit-Kofmel»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)
Stadtpräsident

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Rechts- und Personaldienst (federführend)
Stadtpräsidium

ad acta 012-5, 022-3

25. März 2014

Geschäfts-Nr. 25

Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Marrari, vom 21. März 2014, betreffend «Zusatzmandate von Stadtpräsident Kurt Fluri»; (inklusive Begründung)

Die **SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Marrari**, hat am 25. März 2014 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Zusatzmandate von Stadtpräsident Kurt Fluri

Stadtpräsident Kurt Fluri arbeitet im Rahmen eines 100%-Pensums bei der Stadt Solothurn. Im Zusammenhang mit den vielen anderen Mandaten stellen sich folgende Fragen:

Fragen:

1. Wie viele Mandate hat Kurt Fluri neben seinem Mandat als vollamtlicher Stadtpräsident derzeit insgesamt?
2. Welche der Mandate sind nicht zwingend vom Stadtpräsidenten persönlich wahrzunehmen?
3. Wie hoch ist der zeitliche Aufwand (Sitzungszeit, Vorbereitungszeit etc.) für die einzelnen Mandate?
4. Steht der zeitliche Aufwand der nicht von Amtes wegen ausgeübten Mandate in Konflikt mit der Arbeitszeit als Stadtpräsident?
5. Ist die gesamte Anzahl der Mandate in irgendeiner Form beschränkt, oder ist dies dem alleinigen Ermessen des Stadtpräsidenten überlassen?
6. In der Stadt gibt es „Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und Entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen“ vom 7. Juni 2001. Ist das die einzige einschlägige Regelung und gilt sie auch für den Stadtpräsidenten?
7. Wie ist die Abgabepflicht für die Entschädigungen aus diesen Mandaten geregelt?
8. Wie hoch ist das Entgelt pro Mandat brutto (feste Entschädigung, Sitzungsgeld, Spesen etc.) und wie viel davon geht jeweils an die Stadtkasse?

Claudio Marrari
Anna Rüefli
Rahel Affolter Baur»

Matthias Anderegg
Sylvia Sollberger

Katrin Leuenberger
Reiner Bernath

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Interpellation)
Stadtpräsident

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Stadtpräsidium (federführend)
Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 022-3

25. März 2014

15. Verschiedenes

- **Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, vom 12. Januar 2014, betreffend „Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von Elektromobilität“; Weiterbehandlung**

Matthias Anderegg beantragt im Namen der SP-Fraktion, die Behandlung der Motion auf die nächste Gemeinderatssitzung zu verschieben. Er begründet diesen Antrag damit, dass die Unterlagen aus terminlichen Gründen nicht eingehend studiert werden konnten.

Es bestehen keine Wortmeldungen. Die Motion (Traktandum 15) wird einstimmig auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

- Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert, dass die Heilbronnerinnen und Heilbronner am 16. März 2014 ihren neuen Oberbürgermeister gewählt haben. Mit 56 Prozent wurde der bisherige Bürgermeister, Harry Mergel, als Nachfolger von Helmut Himmelsbach gewählt. Er wird das Amt am 1. Mai 2014 antreten. Für das Amt hat unter anderem auch der Wirt des Rathauskellers kandidiert und 9 Prozent der Stimmen errungen.
- **Hansjörg Boll** macht nochmals auf die Tickets betr. Solothurn Classics aufmerksam. Er wird diese nun an die Verwaltungsmitarbeitenden weitergeben.
- Im Weiteren macht **Hansjörg Boll** auf einen Anlass der BSU aufmerksam. Die BSU lädt die Gemeinden zu einem Informationsanlass ein. Dieser findet am Freitag, 25. April 2014, 17.30 Uhr – 19.30 Uhr, in ihrer Garage in Zuchwil statt. Er bittet um Rückmeldung, wer an diesem Anlass teilnehmen kann.
- Gemäss **Hansjörg Boll** hat die GRK anlässlich ihrer letzten Sitzung über die Form der Zustellung der Sitzungsunterlagen entschieden. Dabei wurde beschlossen, dass der GRK und dem GR die Unterlagen weiterhin auf Papier zugestellt und im Extranet abgelegt werden. Die Protokolle werden ab sofort jedoch nur noch im Extranet gespeichert und nicht mehr in Papierform zugestellt.
- **Susan von Sury-Thomas** hat der Personalzeitung entnommen, dass insgesamt 7 Personen die Regio Energie Solothurn verlassen haben. Sie erkundigt sich nach den Gründen für diese Abgänge. Stadtpräsident **Kurt Fluri** bezeichnet die Anzahl Abgänge innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr als normalen Fluktuationswert. Auf Rückfrage hält er fest, dass sich u.a. ein Kadermitarbeiter selbständig gemacht hat.
- **Marco Lupi** ruft in Erinnerung, dass noch Mitspieler/innen für das GR-Fussballteam gesucht werden (2. Mai 2014).

Schluss der Sitzung: 21.30 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: